Ueber das Sittengesetz.

Von

Dr. Johann Baptist Wirthmüller,

o. ö. Professor der Theologie an der Hochschule zu München.

Würzburg 1878.

Leo Woerl'sche Buch- und kirchl. Kunstverlagshandlung.

Agentur von Leo Woerl in Wien.

Preis 80 Pf.

Ueber das Sittengesetz.

Von

Dr. Johann Baptist Wirthmüller,

o. ö. Professor der Theologie an der Hochschule zu München.

Würzburg 1878.

Leo Woerl'sche Buch- und kirchl. Kunstverlagshandlung.

Agentur von Leo Woerl in Wien.

Druck der Thein'schen Druckerei (Stürtz) in Würzburg.

In einer Zeit, in der die Phrase vielfach den Mangel des Begriffes verdecken muß, ist es geboten, vor Allem diesen klar zu stellen. Gilt dies von allen Gebieten des Wissens, so dürfte es sich doch besonders für das der Sittenlehre empfehlen. Einen kleinen Beitrag nach dieser Richtung zu liefern, ist die Aufgabe dieser Schrift. Sie will an der Hand der Schule in kurzen, aber deutlichen Zügen das christliche Sittengesetz darlegen. Es handelt sich also zunächst mehr um die Aufstellung der Prinzipien, als um die erschöpfende und allseitige Ausführung derselben. Unsere Absicht ist nicht die, einen umfassenden Unterricht über den genannten Gegenstand zu geben, wohl aber jene, das Bewußtsein für die vielen Fragen, welche das Sittengesetz in sich begreift, zu wecken.

I.

Die Grundbegriffe.

1. Ordnung ist der Weg zum Ziel; Weltordnung der Weg, den die Welt einzuhalten hat, um das von Gott gewollte Ziel zu erreichen. Da die Welt aus unpersönlichen und persönlichen Wesen besteht, deren Ziel nicht das gleiche sein kann, so muß auch die für sie berechnete Weltordnung verschieden sein; für die

unpersönlichen Weltwesen besteht die materielle, für die persönlichen Geschöpfe die sittliche Weltordnung; letztere, die einschließt, was die ihr unterstehenden Wesen gegen Gott, sich selbst und ihre Nächsten zu erfüllen haben, ist, dem Ziel, das sie erreichen sollen, entsprechend, natürlich und übernatürlich; die natürliche sittliche Weltordnung führt, wenn eingehalten, zum natürlichen Ziel, das die natürliche Glückseligkeit der persönlichen Creatur ist; die übernatürliche sittliche Weltordnung, treu bewahrt, vermittelt ihr übernatürliches Ziel, das in ihrer übernatürlichen Glückseligkeit liegt.[1])

2. Die natürliche sittliche Weltordnung ist von Gott, dem Schöpfer, in unserer sittlichen Natur begründet und angelegt und durch unser persönliches Selbstbewußtsein erkennbar. Jeder persönlich entwickelte Mensch vermag auf natürliche Weise Gottes Dasein, absolute Persönlichkeit und Einzigkeit, sowie die Abhängigkeit der Creatur von ihm mit Gewißheit zu erkennen und den Schluß zu ziehen, daß die des freien Gehorsams fähige vernünftige Creatur ihm unterthänig sein und dienen müsse;[2]) er kann einsehen, daß er aus Leib und Seele bestehe und in letzterer den vorzüglicheren Bestandtheil seiner Natur besitze, der über den ersteren zu herrschen bestimmt ist; er kann nicht verkennen, daß neben ihm andere ihm gleichartige Wesen sind, die mit ihm näher oder entfernter in Verbindung stehen und den berechtigten Anspruch haben, wie er selbst, von ihm geachtet und geliebt zu werden. Das Bewußtsein um diese ethischen Beziehungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Gott richten und eine entsprechende ethische Thätigkeit heischen, ist eine empirische Wahrheit, eine psychologische Thatsache, die durch die einfache Zeug-

---

[1]) S. Augustinus, de ordine I. c. 9. n. 27. Ordo est, quem si tenuerimus in vita, perducet ad Deum, quem nisi tenuerimus in vita, non perveniemus ad Deum.

[2]) Ratiocinatio Dei existentiam cum certitudine probare potest. (thes. 1. a Bautainio subscr. 8. Sptbr. 840). Ratiocinatio Dei existentiam, animae spiritualitatem, hominis libertatem cum certitudine probare potest. (thes. contra Traditionalism. 2 a). Concilium Vatican. sess. III. cp. 2. Eadem sancta mater ecclesia tenet et docet, Deum, rerum omnium principium et finem, naturali humanae rationis lumine e rebus creatis certo cognosci posse (Rom. 1, 20). Can. de revel. 1. Si quis dixerit, Deum unum et verum, Creatorem et Dominum nostrum, per ea, quae facta sunt, naturali rationis humanae lumine certe cognosci non posse; anathema sit.

nung des Materialismus, der nur einen materiellen Zusammenhang der Wesen und folgerichtig nur eine materielle Weltordnung zuläßt, nicht beseitigt wird. Die in diesem Bewußtsein enthaltenen und ausgesprochenen ethischen Beziehungen sind, abgesehen von der zur persönlichen Entwicklung nothwendig geforderten äußeren Einwirkung, nicht von Außen in unsern Geist hineingetragen; sie sind in unserer persönlichen geistigen Natur angelegt[1]); sie erwachen in ihr bei normaler Entwicklung unsers Innern von selbst und werden natürlich erkennbar, wie sie unsern natürlichen Bedürfnissen, unserer Stellung, die wir in der Schöpfung Gottes einzunehmen haben, entsprechen[2]); sie sind nothwendig und können selbst von Gott nicht abgeändert werden, vorausgesetzt, daß er den Menschen, wie er thatsächlich ist, schaffen wollte, da er sich, was unmöglich ist, widersprechen müßte;[3]) ihre Verwirklichung führt zur natürlichen Glückseligkeit, die wesentlich in der natürlichen Erkenntniß und Liebe Gottes und in der durch beide bewirkten Freude und Wonne besteht, ohne andere Tugendacte, die sich theils wie vorausgehende Dispositionen, theils concomitant verhalten, auszuschließen. Nach der gewöhnlichen Annahme der Theologen genießen die Kinder, welche ohne Empfang der heiligen Taufe vor dem Gebrauch der Vernunft sterben, diese natürliche Glückseligkeit im andern Leben;[4]) in diesem Leben können sie persönlich Entwickelte auf natürliche Weise erwerben.[5])

3. Außer der natürlichen sittlichen Weltordnung gibt es eine übernatürliche, die unter der Voraussetzung, daß Gott dem Menschen eine übernatürliche Bestimmung gab, für ihn nothwendig ist, da die blos natürliche sittliche Weltordnung für die Erreichung eines übernatürlichen Zieles nicht genügt.[6]) Schon

---

[1]) Der Traditionalismus hält die natürliche und übernatürliche sittliche Weltordnung nicht auseinander; er stellt, einem protestantischen Princip huldigend, die natürliche sittliche Weltordnung in Abrede und nennt sie übernatürlich.

[2]) Kleutgen, Theol. d. Vorzeit II. S. 92.

[3]) Deus negare seipsum non potest. II. Tim. 2, 13.

[4]) S. Thomas, in lib. II. dist. 33. q. 1. a. 2.

[5]) Beatitudo imperfecta, quae in hac vita haberi potest, potest ab homine acquiri per sua naturalia. Id. I. II. q. 5. a. 5.

[6]) Concil. Vatican. sess. III. cp. 2. Non hac tamen de causa revelatio absolute necessaria est, sed quia Deus ex infinita bonitate sua ordi-

die Stammeltern waren, wie für ein übernatürliches Ziel bestimmt, so in eine übernatürliche sittliche Weltordnung eingerückt; sie besaßen eine übernatürliche Offenbarung, an welche sie übernatürlich glaubten; sie befanden sich im Stand der heiligmachenden Gnade; sie erfreuten sich positiver göttlicher Gesetze u. s. w.[1]) Als sie durch die Sünde diese übernatürliche sittliche Ordnung verwirkt und verloren hatten, wurde sie durch die Erlösung Jesu Christi, deren Wirkungen sich über alle seiner Ankunft vorausgehenden Zeiten erstreckten, wie sie nach seiner Menschwerdung bis an's Ende der Zeit ungeschwächt dauern, in ihrer ursprünglichen Weise für das Geschlecht wiederhergestellt, beziehungsweise erhöht.[2]) — Die übernatürliche sittliche Ordnung unterscheidet sich specifisch von der natürlichen, die ihre Voraussetzung bildet, wie der theologische Glaube und die göttliche Liebe die natürliche Erkenntniß und Liebe Gottes, oder allgemein, wie die Gnade die Natur voraussetzt; sie ist ein freies Geschenk der Güte Gottes und könnte durch die natürliche Anstrengung und Bemühung des Menschen nie erreicht werden; die entgegengesetzte Behauptung ist früher als Pelagianismus und Semipelagianismus, in neuester Zeit als Semirationalismus von der Kirche verworfen worden;[3]) sie tritt zur natürlichen Ordnung hinzu, nicht um sich mit ihr in Widerspruch zu setzen und sie aufzuheben, sondern zu heben und zu verklären; sie ist in unserer Heilsöconomie der eigentliche Heilsweg, der zum Ziele führt, wenn auch die natürliche sittliche Ordnung als nothwendig zu erfüllende Bedingung nicht indifferent ist; sie führt, treu eingehalten, den Pilger hienieden zu übernatürlicher Glückseligkeit, die in übernatürlichem Besitze Gottes, des höchsten Gutes, besteht, und durch die drei göttlichen Tugenden wesentlich begründet wird, während sich andere Tugenden, die entgegenstehende Hindernisse entfernen, accidental verhalten;

---

navit hominem ad finem supernaturalem, ad participanda sc. bona divina, quae humanae mentis intelligentiam omnino superant, siquidem oculus non vidit, nec auris audivit, nec in cor hominis ascendit, quae praeparavit Deus iis, qui diligunt illum.

[1]) Concil. Trident. sess. V. c. 1. 2. Proposs. damn. M. Baji. 1—7; 26; 34; 36. Quesnell. 35, 36, 37.

[2]) Joann. 1,14. Gal. 4,4. Rom. 8,16 seq. Ephes. 1,5; I Petr. 1, 4; I. Joann. 3,1 etc.

[3]) Syllabus, § II. n. 8—14.

sie vermittelt jenseits die in der beseligenden Anschauung Gottes gegebene höchste Glückseligkeit.

4. Gott setzt uns nicht bloß ein Ziel, das wir erreichen sollen, und eine sittliche Weltordnung, die als Weg zum Ziele führt; er will uns auch in dieser sittlichen Weltordnung erhalten; er sucht es zu verhindern, daß wir sie verlassen, und dringt darauf, daß wir wiederum zu ihr zurückkehren, falls wir von ihr abgewichen sind: er gibt uns seinen uns leitenden Willen zu erkennen, der uns bindet oder einladet, er befiehlt und rathet;[1]) er verleiht uns, um seinem Willen entsprechen zu können, seine Gnade.[2])

5. Das Sittengesetz[3]) ist eine von Gott, dem höchsten Gesetzgeber, unmittelbar oder mittelbar erlassene, die Menschen bindende Norm, die sie in der Einhaltung der sittlichen Weltordnung leitet. Der hl. Thomas schreibt, das Gesetz definirend: quae (sc. lex) nihil est aliud quam quaedam rationis ordinatio ad bonum commune ab eo qui curam communitatis

---

[1]) Isai. 33, 22. Dominus enim judex noster, Dominus legifer noster, Dominus rex noster, ipse salvabit nos.

[2]) S. Thom. Summ. I, II. q. 9 o. Principium exterius, movens ad bonum est Deus, qui et nos instruit per legem et juvat per gratiam.

[3]) Lex leitet der hl. Thomas (I, II. qu. 90. a. 1. corp.) von ligare ab, womit die heilige Schrift übereinstimmt, welche das Gesetz als eine Fessel bezeichnet und vom Sünder sagt, er habe sie zerbrochen, Jerem. 2, 20. Isidor v. Sev. versuchte die Ableitung von legere, lesen, indem ihm Gesetz das ist, was man lesen kann, also geschrieben ist (lex scripta), und zwar nicht blos mit Buchstaben, sondern auch dasjenige, was durch die Hand des Schöpfers in unsern Geist, in unser Gewissen eingetragen wurde nach Rom. 2, 15, wobei Lesen die Bedeutung von Nachsinnen, Meditiren zum Zwecke, dem Gesetze zu folgen, hat (Ps. 118) I, II. q. 90 a. 4. ad 3. Der hl. Augustin leitet es von eligere ab, da der Gesetzgeber bei Aufstellung von Gesetzen wählen, klug vorgehen muß, wie das Gesetz dem Unterthan sagt, was er zu wählen habe, um mit der sittlichen Weltordnung im Einklang zu verbleiben. Lex a lectione i. e electione dicta est, ut de multis, quid eligas, scias. Quaest. ex novo Testam. 15.

Ein anderer Name, der im Recht wie in der Theologie für Gesetz vorkommt, ist jus, von jussum, zum Unterschied von justum, abgeleitet, da das Gesetz eine jussio, ein imperium einschließt; so z. B. wenn in der Sprache der Rechtsgelehrten die Ausdrücke: jure uti, certi et explorati juris esse gebraucht werden, oder wenn jus gegen factum distinguirt wird, z. B. ignorantia juris et facti. Wird dagegen jus von justum abgeleitet, dann bedeutet es nicht Gesetz, sondern das, was Object der Tugend der Gerechtigkeit ist, beziehungsweise durch das Gesetz vorgeschrieben wird.

habet, promulgata; dadurch sind die im Gesetze begriffenen Momente und Beziehungen hinreichend angedeutet: der Gesetzgeber, dem eine legislative Gewalt zu Gebote stehen und der seinen Willen in hinreichendem Maße zu erkennen geben muß; eine Gesellschaft, die dem Gesetzgeber gegenüber im Abhängigkeitsverhältniß steht und verpflichtet wird, ohne daß das bonum commune außer Acht bleibt.

6. Bitten, versprechen, befehlen setzen verschiedene Verhältnisse voraus und äußern verschiedene Wirkungen; das Bitten steht dem Untergebenen zu gegenüber dem Obern, ohne daß er diesem eine Verpflichtung auferlegt; das Versprechen verbindet den Promittens gegen jeden Promissar, der das Versprechen annimmt, er sei dem Promittens über- oder untergeordnet oder gleichgestellt; das Befehlen eignet dem Obern dem Untergebenen gegenüber und hat für diesen verpflichtende Kraft; der Grund zu dieser Wirkung liegt in der Superiorität des Obern. Da das Gesetz einen Befehl einschließt, so muß der Gesetzgeber eine Superiorität über Untergebene besitzen; aber nicht jede Superiorität genügt, sondern nur die höchste, die sogenannte potestas jurisdictionis, die, an der Spitze einer vollkommenen Communität stehend, für deren bonum commune geordnet ist und die eine entsprechend umfangreiche Gewalt, für ihre Befehle Gehorsam zu erzwingen, besitzt, kurz einen Bestandtheil der souveränen Regierungsgewalt ausmacht,[1]) zum Unterschied von der bloßen potestas dominativa, die an der Spitze von unvollkommenen Communitäten, sei es nach dem Naturrecht (patria potestas, jus gentium), sei es in Folge von Verträgen, steht. Diese für die Gesetzgebung geforderte Jurisdiction steht Gott, dem höchsten Herrn, dem Prinzip und Ziel der vernünftigen Wesen,[2]) zu, von dem jede andere außer ihm vorhandene legislative Gewalt abzuleiten ist;[3]) sie kommt secundär den Obrigkeiten zu, die an der Spitze der vollkommenen Societäten, der Kirche[4]) und des Staates, stehen.

Damit auf Seite des Gesetzgebers das Gesetz zu Stande komme, ist gefordert, daß er geistig thätig sei, seinen Verstand und

---

[1]) Summ. I, II. q. 90. a. 2.

[2]) I Tim. 6, 5. Rex regum et dominus dominantium.

[3]) Prov. 8, 15, 16; Sap. 6, 2 ss.; Rom. 13, 1.

[4]) Matth. 16, 19; Luc. 10, 16. Conc. Vatic. s. IV. cpp. 1—3.

Willen, nicht blos potentiell und habituell besitze, sondern actuell gebrauche. Er muß die Intention haben, seine Unterthanen gut zu regieren, für ihren Frieden, für ihr Wohlergehen in geeigneter Weise Sorge zu tragen — ein Willensact, an den sich ein Verstandesact anschließt, eine Berathung darüber, was geeignet sein könnte, als Gesetz zu einer guten Regierung beizutragen, Acte, die bei dem menschlichen Gesetzgeber successiv, bei Gott, in welchem jeder Discurs auszuschließen ist, zumal sind, aber noch nicht das Gesetz constituiren, sondern nur Voraussetzungen zu demselben bilden. Der dritte Act ist ein Verstandesact, ein Act der Cardinaltugend der Klugheit, der eine bestimmte Leistung oder Unterlassung, die für die gute Regierung zweckmäßig erscheint, als Inhalt des Gesetzes fixirt. Als vierter Act wird ein Willensact des Gesetzgebers erfordert, in dem er wirksam feststellt und will, daß das im dritten Acte als Gesetzes-Inhalt Fixirte von den Untergebenen beobachtet werde und sie binde; dieser Willensact ist nothwendig, da das Gesetz nicht blos wie eine theoretische Erkenntniß belehrt, sondern zum Gehorsam zu bewegen hat, was dem Willen eignet. Als fünfter Act hat die Gesetzespromulgation, durch die der Gesetzgeber das Gesetz seinen Unterthanen manifestirt, zu folgen.[1]) Vor geschehener Promulgation obligirt das Gesetz nicht.

Die Frage, ob das Gesetz ein Act des Verstandes oder Willens sei, wird verschieden beantwortet; der heilige Thomas und die Thomisten halten dafür, es sei ein Verstandesact, da zu ordnen, was dem Gesetze eignet, dem Verstande zukommt, und ein Willensact, der schließlich das Gesetz constituirte, nicht anzugeben sei; in der Bestimmung, welcher Verstandesact unter den angeführten das Gesetz sei und es begründe, weichen die Vertreter dieser Ansicht von einander ab. Andere, die den Befehl nicht dem Verstand, sondern dem Willen beilegen, behaupten, das Gesetz sei ein Willensact und werde durch den Willen des Gesetzgebers, zu obligiren, zu Stande gebracht. Eine dritte Meinung, zwischen beiden vermittelnd, nimmt an, zum Gesetze sei ein Verstandes- und Willensact gleichmäßig nothwendig; dasselbe sei nicht eine physische, sondern moralische Einheit, welche die Zusammensetzung aus mehreren Theilen wohl zulasse, daher

---

[1]) Summ. l. c. a. 4.

auch verschiedene Wirkungen, wie Erleuchtung und Bewegung, nach sich habe.[1])

7. Das Gesetz wird für die Menschen gegeben, ohne deßhalb menschliches Gesetz zu heißen; die Menschen sind die Unterthanen der legislativen Gewalt, es mag Gott oder ein Mensch unmittelbar als Gesetzgeber fungiren. Dem göttlichen Sittengesetz unterstehen alle Menschen, da Gott der Gesetzgeber für alle Menschen ist; näher sind dem natürlichen Sittengesetze die Menschen aller Zeiten, die eine durch das gemeinsame Band Einer Abstammung und der durch sie bedingten wesensgleichen Natur zusammengehaltene Gemeinschaft bilden,[2]) dem christlichen Sittengesetze alle nach Jesus Christus lebenden Menschen, die zur hinreichenden Kenntniß desselben gelangt sind, sie mögen getauft oder ungetauft sein, unterthan, während das alttestamentliche Sittengesetz, in wie ferne es positive Bestimmungen enthielt und nicht mit dem natürlichen Sittengesetz identisch war, nach dem Willen des Gesetzgebers nur für die Mitglieder des auserwählten Volkes verbindlich war. — Wie Gott sein Gesetz für die Menschen gibt, so auch der menschliche Gesetzgeber; allein während Gott alle Menschen gesetzlich verbinden kann, steht dem einzelnen menschlichen Gesetzgeber eine gleiche allumfassende Jurisdiction nicht zu. Der menschliche Gesetzgeber kann nur die Mitglieder der vollkommenen Communität, an deren Spitze er steht, nach Maßgabe der ihm zustehenden Jurisdiction durch seine Gesetze verbinden; daher die Lehre, dem menschlichen Gesetze unterstehen nur die Unterthanen des Gesetzgebers; wer nicht Unterthan eines menschlichen Gesetzgebers ist, ist dessen Gesetze zu beobachten nicht gehalten. Der zum Gehorsam gegen das menschliche Gesetz verpflichtete Unterthan muß den selbständigen Vernunftgebrauch erlangt haben. Unmündige Kinder und die ihnen gleich zu schätzenden Blöden und Wahnsinnigen, die, ohne lichte Augenblicke (lucida intervalla) zu haben, beständig in diesem Zustande verbleiben, sind vom menschlichen Gesetze ausgenommen.[3]) In der Regel wird die zum freien Vernunftgebrauch nothwendige

---

[1]) Suarez, l. c. p. 5.

[2]) Daraus ergibt sich, daß man unmündige Kinder und die ihnen gleichzustellenden Wahnsinnigen nicht zu Handlungen veranlassen darf, die mit dem natürlichen Sittengesetz im Widerspruch stehen; vergl Müller, l. c.

[3]) Rom. 7, 9. Aliquando vivebam sine lege.

persönliche Entwicklung nicht vor zurückgelegtem ersten Lebens-Septennium erreicht, eine Regel, die indessen ihre Ausnahmen hat.[1] Unmündigen und beständig Blöden, die dem menschlichen Gesetze nicht unterstehen, dürfte man z. B. an einem Abstinenztag Fleischspeisen verabreichen. Dagegen kommen erwachsene Blöde und Wahnsinnige, die lichte Augenblicke haben, unter die Gewalt des Gesetzes, die auch dann noch andauert, wenn diese lichten Augenblicke vorübergegangen sind; sie unterstehen dem Gesetze, wenn sie auch für seine Uebertretung nicht verantwortlich gemacht werden können. Dem Wahnsinnigen mit lichten Augenblicken ist der vollständig Berauschte gleichzuachten. Es würde unerlaubt sein, dem Wahnsinnigen mit lichten Augenblicken oder dem hochgradig Berauschten an einem Abstinenztag Fleischspeisen zu verabreichen, da beide von dem Abstinenzgebote nicht ausgenommen sind. — Der menschliche Gesetzgeber kann eine einzelne Person seiner Untergebenen durch ein Gebot (praeceptum), nicht aber durch ein Gesetz obligiren, da es zum Wesen eines Gesetzes gehört, für eine Mehrheit erlassen zu werden; durch diese Bestimmung für eine Mehrheit erlangt es die ihm nothwendige Dauer, die, wie sie unabhängig von dem Leben des Gesetzgebers ist, so auch nicht auf das Leben eines einzelnen Individuum beschränkt sein kann, um als Regel für das sittliche Leben zu dienen. Auch das göttliche Gesetz ist für eine Mehrheit bestimmt; das natürliche Sittengesetz für die ganze Menschheit, das alte und neue Gesetz für eine Mehrheit von Menschen, wenn sie auch die Universalität des natürlichen Sittengesetzes nicht für sich haben; das dem Adam im Paradiese vor der Erschaffung der Stammmutter des Menschengeschlechtes gegebene Gesetz[2] macht nur scheinbar, nicht in Wirklichkeit eine Ausnahme, da es dem Adam nicht blos für sich, sondern auch für alle seine Nachkommen gegeben war; wie es die Eva vor der Sünde obligirte,[3] so hätte es alle Menschen obligirt, wenn

---

[1] Die Frage, ob frühreife Kinder schon vor zurückgelegtem siebenten Lebensjahre den menschlichen Gesetzen gehorchen müssen, wird von einigen verneint — und diese Meinung ist nicht unwahrscheinlich, da ein Gesetz an das, was gewöhnlich ist, sich halten muß, — von Anderen jedoch mit größerer Wahrscheinlichkeit bejaht. S. Alphons. l. c.

[2] Genes. 2, 17.

[3] Genes. 3, 1.

Adam nicht gesündigt hätte. — Die Annahme des Gesetzes von Seite der Unterthanen ist nicht nothwendig, auf daß es verbindende Kraft erlange;[1]) gleichwohl kann ein von den Unterthanen nicht acceptirtes Gesetz seine obligirende Kraft verlieren, wenn der Gesetzgeber, der von der Nichtbeobachtung unterrichtet ist, den Gehorsam gegen das Gesetz nicht urgirt.[2]) Der menschliche Gesetzgeber kann seine Unterthanen in der Regel nur innerhalb des seiner Jurisdiction untergebenen Territorium durch Gesetze binden; außerhalb jenes Bereiches unterliegen sie seinem Gesetze nicht mehr;[3]) sie sind gewiß vom Gesetze entbunden, wenn sie das Territorium nicht in der directen Absicht, dem Gesetze auszuweichen, verlassen haben; es hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich, daß die Gesetzesobligation auch dann für die Unterthanen fortfällt, wenn sie in der directen Absicht, das Gesetz zu umgehen, das Territorium verlassen, da ein Gesetz nur die im Territorium Anwesenden verbindet, das Fortgehen aus dem Territorium nicht verbietet; doch könnten in letzterem Fall leicht andere Gesetze, z. B. das natürliche Sittengesetz, verletzt werden.[4]) — Der menschliche Gesetzgeber ist von seinen eigenen Gesetzen und ihrer verbindenden Kraft nicht völlig frei und unabhängig. Ist der Gesetzgeber ein Senat, eine Communität von mehreren Mitgliedern, dann ist kein Zweifel, daß sie, den übrigen Unterthanen gleich, den von ihnen aufgestellten Gesetzen unterworfen sind; ist der Gesetzgeber eine einzelne Person, der Souverain, dann ist er zur Beobachtung der von ihm selbst erlassenen Gesetze, die sich auf Objekte beziehen, die gleichmäßig die ganze Communität, den Gesetzgeber und die Unterthanen betreffen, quoad vim directivam, nicht aber quoad vim coactivam gehalten. Der Grund zu dieser auch für den Gesetzgeber bestehenden direk-

---

[1]) Prop. damn. ab Alexandro VIII. 28. Populus non peccat etiamsi absque ulla causa non recipiat legem a principe promulgatam.

[2]) Cf. Benedict. XIV. de synodo Dioeces. XIII. c. 5. n. 3.

[3]) Dadurch unterscheidet sich das Gesetz vom Gebot.

[4]) Wer außerhalb des Territorium des eigenen Gesetzgebers im Territorium eines anderen Gesetzgebers vorübergehend sich aufhält, muß hier die allgemeinen Gesetze beobachten, selbst wenn sie in seinem eigenen Lande abrogirt wären; er ist aber nicht an die Specialgesetze seines zeitweiligen Aufenthaltsortes gebunden, außer in Bezug auf Verträge, Delicte und Leistungen, die für das bonum commune nothwendig sind, z. B. Steuern u. A., wofür er die Local-Privilegien für sich in Anspruch nehmen darf. Müller, l. c. p. 208.

tiven Obligation liegt nicht außer dem Gesetze und ist schließlich auf den Willen Gottes, die Urquelle der menschlichen legislativen Gewalt, zurückzuführen. Gott, von dem jede legislative Gewalt kommt, gibt sie dem menschlichen Gesetzgeber unter der Bedingung, daß er quoad res communes eine allgemein verbindliche Obliegenheit auferlege, die sich auf Haupt und Glieder zumal bezieht, und so zur Erbauung, nicht Destruction der Gesammtheit dient.[1]) Daher die Rechtsaussprüche: Quod jus in alium quisque statuit, illud ipse servare debet; patere legem, quam ipse tuleris; turpis est pars, quae discordat a toto; regis ad exemplum totus componitur orbis; qualis rex, talis grex u. a. Der im eigenen Gesetze angedrohten Strafe unterliegt der souveraine Gesetzgeber nicht, da sie nicht vollzogen werden könnte, nicht vom Gesetzgeber, da sich Niemand selbst strafen kann, weil der Vollzug der Strafe ein principium extrinsecum erfordert, von dem sie gesetzt wird; nicht von einem Andern, da der souveraine Gesetzgeber keinen Obern über sich hat, der ihn strafte, dem Untergebenen dagegen die nöthige Strafgewalt fehlt.[2]) In diesem Sinne ist zu verstehen: Licet lex imperii a solemnibus juris Imperatorem solvit, nihil tamen tam proprium est Imperatori, quam legibus vivere.

8. Das für die Communität gegebene Gesetz beabsichtigt als seinen Zweck das allgemeine Beste derselben; ohne diese Zweckbeziehung erschiene es als ungeordnet. Gott gibt seine Gesetze primär zu seiner Ehre, secundär zum Besten der Menschheit; er bezweckt wie bei jedem Werke nach Außen, so in seinem Gesetze die Glückseligkeit derselben, die natürliche im natürlichen Sittengesetze, die übernatürliche im positiven Sittengesetze. Wenn diese Glückseligkeit nur Einzelnen zu Theil wird, so schließt dieses nicht aus, daß sie der Communität zu Theil werde, da diese sie in

---

[1]) Matth. 23, 2—4.

[2]) Bei dem irritirenden Gesetze ist zu unterscheiden, ob die im Gesetze ausgesprochene Irritation als Strafe oder zur Aufrechthaltung der honestas morum angeordnet wurde; in ersterem Fall untersteht der Gesetzgeber der dem eigenen Gesetze beigegebenen vis irritans nicht, da sie den Charakter der vis coactiva hat; in letzterem Fall nimmt die vis irritans den Character einer vis directiva an und ist für die ganze Communität, für das Haupt und die Glieder bindend; so ist z. B. ein de jure ungiltiges Testament dieses auch dann, wenn der König Erblasser oder Erbe ist.

den Einzelnen erreicht. Nach dem Vorbild der göttlichen Gesetze müssen auch die menschlichen das allgemeine Beste der betreffenden Communitäten beabsichtigen und anstreben; kirchliche Gesetze haben auf das übernatürliche, bürgerliche auf das natürliche Wohl hinzuarbeiten, beide müssen den letzten Zweck, die ewige Glückseligkeit, zu vermitteln suchen.[1]) Es gibt allerdings Gesetze, welche das bonum privatum einzelner Menschen direct beabsichtigen, z. B. Gesetze zu Gunsten der Wittwen und Waisen, der Soldaten, des Clerus, Präscriptionsgesetze, Privilegien; allein die bestimmten Personen gesetzlich gewährten direkten Vortheile müssen stets der Art sein, daß sie indirekt und mittelbar auf das bonum commune sich beziehen, dieses nicht beeinträchtigen, vielmehr befördern und ihm nützlich sind.

9. Was zweckdienlich ist, kann Inhalt des Gesetzes sein. Der Inhalt des göttlichen Gesetzes ist der Weisheit seines Urhebers entsprechend nothwendig zweckmäßig und bildet das Vorbild und Maß für den Inhalt des menschlichen Gesetzes. Der menschliche Gesetzgeber kann, was Inhalt des göttlichen Gesetzes ist, zum Inhalt seines Gesetzes machen, und dann unterliegt die Zweckmäßigkeit seines Gesetzes keinem Zweifel; er darf aber auch, über das göttliche Gesetz hinausgehend, Vieles befehlen oder verbieten, was durch das göttliche Gesetz nicht befohlen oder verboten ist; er darf dieses, da er nach der ihm verliehenen Jurisdiction keineswegs darauf beschränkt ist, blos das göttliche Gesetz zu wiederholen und zu erklären; er kann aber nichts aufstellen, was mit dem göttlichen Gesetze im Widerspruch steht oder dem Versuche, dasselbe abzuändern, gleichkäme; denn Gott ist der höchste Gesetzgeber, dessen Gesetze ein untergeordneter, von ihm delegirter Gesetzgeber nicht aufheben kann.[2])

Abgesehen von genanntem Widerspruche oder bei Vermeidung desselben können alle und jede menschlichen Handlungen, durch deren Vollbringung oder Unterlassung auf irgend welche gemeinschaftliche Lebensgüter, näher auf Anderer oder der eigenen Person Recht, Sittlichkeit oder Wohlfahrt mittelbar oder un-

---

[1]) Summa. I, II. q. 91. a. 4. corp. per legem dirigitur homo ad actus proprios in ordine ad ultimum finem.

[2]) Actus, 4, 19. Si justum est in conspectu Dei, vos potius audire quam Deum, judicate. 5, 29. Obedire oportet Deo magis quam hominibus.

mittelbar Rückwirkung geäußert wird, Inhalt des menschlichen Sittengesetzes werden; dabei macht es keinen Unterschied, ob die dem Gesetze unterstellten Handlungen öffentlich oder geheim sind; ob sie der gerichtlichen Cognition unterliegen oder nicht. Das, was im Gesetze verlangt wird, muß physisch und moralisch möglich sein, wobei die Möglichkeit der Unmöglichkeit, nicht der Schwierigkeit gegenübersteht. Was unmöglich ist, fällt nicht unter die Freiheit und untersteht nicht dem Gesetze nach dem Satze: ad impossibile nemo tenetur und ultra posse nemo tenetur. Die göttlichen Gesetze sind möglich, wie das Concilium von Trient definirt hat;[1]) wenn Gott in seinen Gesetzen Leistungen fordert, welche über die natürliche Befähigung hinausgehen, so sind diese Leistungen nicht unmöglich, da Gott zu ihrer Erfüllung die nothwendige Gnade verleihen kann und wirklich verleiht. Nach Analogie des göttlichen Gesetzes muß auch das menschliche möglich sein, d. h. der menschlichen Natur entsprechen. Da ferner eine rechtmäßige Gewohnheit, die der Communität nützlich ist, wie eine zweite Natur sich verhält, so muß der Gesetzgeber auch sie berücksichtigen und schonen, während eine Gewohnheit, die verkehrt ist, oder die aufgehört hat, nützlich zu sein, durch das Gesetz des Gesetzgebers corrigirt werden muß. Das menschliche Gesetz muß nach dem Vorbild des göttlichen gerecht sein, d. h. es muß vom Gesetzgeber in gerechter Weise, unter Voraussetzung der entsprechenden Jurisdiction und ohne Verletzung der justitia legalis, commutativa, distributiva erlassen werden und darf nur verlangen, was in erlaubter Weise geschehen kann, Böses ausschließend, auf Setzung und Verwirklichung von sittlich Gutem dringend. Ein ungerechtes Gesetz obligirt nicht.

10. Die Wirkung des Sittengesetzes ist die Obligation, eine moralische Nöthigung, welche die Unterthanen verbindet, das zu leisten, was das Gesetz verlangt; sie schließt sowohl physischen Zwang, als jedes arbiträre Verhalten aus, und erscheint, zwischen Beidem in Mitte liegend, als eine im Gewissen sich ankündende Aufforderung, dem Gesetze zu genügen. Das Gesetz verbindet unter Strafe, oder Schuld, oder unter beidem; die Schuld ist entweder schwer oder geringe (sub gravi, levi

---

[1]) Sess. VI. cp. 11. u. c. 18.

sc. peccato). Um sub gravi zu obligiren, wird eine wichtige Sache und der Wille des Gesetzgebers, sub gravi zu verbinden, gefordert; ohne wichtige Sache könnte eine Obligatio sub gravi nicht bestehen; eine an sich unbedeutende Sache kann durch ihre Beziehung auf einen wichtigen Zweck, der außerdem nicht leicht erreicht würde, große Bedeutung gewinnen und dadurch Gegenstand schwerer Obligation werden, z. B. das Gesetz im Paradiese (Gen. 2, 14), die Clausur in Frauenklöstern, die Militärgesetze im Kriege. Bezüglich der Frage, ob ein Gesetzgeber in einer wichtigen Sache sub levi obligiren könne, ist zu sagen, daß im göttlichen Gesetze dieses nicht anzunehmen, vielmehr zu behaupten sei, daß in ihm das Objekt des Gesetzes und der Wille des Gesetzgebers übereinstimmen; daß im menschlichen Gesetze dagegen der Fall nicht unmöglich ist, daß der Gesetzgeber eine wichtige Sache nur sub levi verlange. — Um sub levi zu obligiren, wird von Seite des Gesetzgebers der hierauf bezügliche Wille gefordert. Zu verneinen ist die Frage, ob ein Gesetzgeber in einer unbedeutenden Sache schwer obligiren könne; im göttlichen Gesetze gehen die res levis und die Intention, sub levi zu obligiren, nicht auseinander; bei dem menschlichen Gesetzgeber erscheint eine solche Divergenz unzulässig. Einige Gesetze, die negativen, verpflichten für immer, während bei anderen, den affirmativen, dieses nicht der Fall ist. — Menschliche Gesetze obligiren in der Regel nicht mit Gefahr des Todes, der Verstümmlung, großer Infamie, eines bedeutenden Verlustes an äußeren Gütern; diese Regel hat indessen ihre Ausnahmen: wenn aus der Beobachtung eines menschlichen Gesetzes ein größerer Vortheil, aus seiner Nichtbeobachtung ein größerer Nachtheil für das allgemeine Beste als die Gefahr für das zeitliche Leben u. s. w. ist, entstünde; wenn ferner die Verletzung des betreffenden Gesetzes formale Verachtung der gesetzgebenden Gewalt, des katholischen Glaubens, Gottes, der Kirche involvirte, [1]) dann verpflichtet

[1]) Formalis contemtus legis vel legislatoris reatum mortalis peccati inducit etiam in re minima. Ita omnes. Dico: formalis, i. e. deliberatus contemtus legis vel legislatoris qua talis, qui obtinet, quando quis ideo legem transgreditur, quia non vult subjectus esse legi ex indignatione erga ipsam legem vel legislatricem potestatem, quasi vilis et abjecta esset. Ratio assertionis est, quia si lex quaecumque vel legislator directe contemnitur, Dei auctoritas rejicitur, a qua quippe omnis lex omnisque imperandi potestas dimanat, unde Christus Dominus ad

auch das menschliche Gesetz mit den größten Leibes- und Lebens-Gefahren. Die Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts haben in Abrede gestellt, daß menschliche Gesetzgeber in Kirche und Staat in ihren eigenen Gesetzen im Gewissen obligiren können; nur, wenn sie das göttliche Gesetz wiederholen oder im Einzelnen anwenden, sollten sie eine im Gewissen verbindliche Obligation auferlegen können. Dieser Leugnung gegenüber hat das Concilium von Trient definirt, daß die kirchliche Auctorität im Gewissen obligiren könne,[1]) was auch auf die gesetzgebende Gewalt im Staate auszudehnen ist. Wenn man geltend machen wollte, ein menschlicher Gesetzgeber vermöge mindestens nicht sub gravi zu obligiren, weil er im Falle der Uebertretung seines Gesetzes die dadurch incurrirte Strafe der ewigen Verdammniß nicht vollziehen könne, so ist dagegen zu sagen, daß zur Auferlegung einer schweren Obligation, zu der auf Seite des competenten Gesetzgebers nur der Wille zu obligiren und eine res gravis gefordert wird, die Möglichkeit, die incurrirte Strafe zu vollziehen, nicht wesentlich nothwendig sei, wenn für den niederen (hier menschlichen) Gesetzgeber ein höherer Gesetzgeber als Strafrichter eintritt, Gott über den Gehorsam der Menschen auch den menschlichen Gesetzen gegenüber wacht und sie je nach ihrem Verhalten belohnt und bestraft.[2])

11. Wirkung der Obligation der Gesetze sind einerseits die Pflichten (officia),[3]) die als Pflichten gegen Gott, uns selbst,

---

superiores dicit: qui vos spernit, me spernit. Luc. 10, 16. Idem censendum de contemtu formali eorum, quae a Deo et ecclesia ut consilia proponuntur. Talis contemtus est peccatum superbiae consummatae, atque ad eum, ut d. Thomas (II, II. q. 186 a. 9. ad 3) observat, consuetudo peccandi disponit et adducit juxta illud Prov. 18, 3. Impius cum in profundum venerit peccatorum, contemnit. Müller, l. c. p. 218.

[1]) Sess. VII. c. 8. de baptism.

[2]) Rom. 13, 12. Qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit: qui autem resistunt, ipsi sibi damnationem acquirunt.

[3]) II. II. q. 183. a. 3. Sed contra est, quod Isidorus in libro Etym. (c. 4.) dicit, quod officium ab efficiendo est dictum, quasi efficium, propter decorem sermonis una mutata litera. Sed efficere pertinet ad actionem: ergo officia per actus distinguntur. Ad sec. Efficientia, a qua sumitur nomen officii (ut dictum est), importat actionem tendentem in aliud, ut dicitur in 9. Metaph. (t. 16.) Et ideo officia distinguntur proprie secundum actus, qui referuntur ad alios, sicut dicitur doctor

den Nächsten unterschieden werden,[1]) anderseits die Rechte, als Inbegriff der Güter und Vortheile, die den Verpflichteten gewahrt werden sollen.[2]) Die Vertreter der Pithekoidentheorie, die den wesentlichen Unterschied zwischen dem Menschen und Thiere aufheben und jenem die Abstammung von diesem zuschreiben, reden von Pflichten, welche der Mensch dem Thier gegenüber zu erfüllen habe,[3]) eine unrichtige Behauptung, so verkehrt, wie die zu Grund gelegte Voraussetzung. Die Pflicht, die zu unserm Nutzen uns überlassenen Thiere nicht zu mißbrauchen, ist eine Pflicht, die wir gegen Gott zu beobachten haben. Kant[4]) und die Pantheisten und Materialisten aller Art, die atheistisch das Dasein Gottes leugnen, stellen consequent unsere Pflichten gegen Gott in Abrede; wieder Andere, welche dem Menschen die persönliche Würde absprechen, leugnen, daß es Pflichten gibt, die wir gegen uns selbst zu erfüllen haben, wie Schopenhauer[5]) u. A.

12. Das Gesetz wird unterschieden und eingetheilt in ein ewiges Gesetz und in zeitliche Gesetze, die an jenem Theil nehmen und es in die Zeit einführen. Die zeitlichen Gesetze sind nach dem Gesetzgeber, der sie als causa efficiens vermittelt, das göttliche Gesetz, das Gott zum unmittelbaren Urheber hat, und das menschliche Gesetz, das ein menschlicher Gesetzgeber erläßt. Das göttliche Gesetz begreift in sich das natürliche Sittengesetz, d. i. das Gesetz, welches Gott als Schöpfer schon in der Natur des Menschen angelegt hat (Rom. 2, 14, 15), und das positiv göttliche Sittengesetz, das Gott zur Verwirklichung der übernatürlichen sittlichen Weltordnung in der positiven Offenbarung im alten und neuen Testament erlassen, beziehungsweise zum natürlichen Sittengesetz hinzugefügt hat; das menschliche

---

habere officium vel judex et sic de aliis. Et ideo Isidorus dicit, (ibid.), quod officium est, ut quisque illa agat, quae nulli officiant (i.e. noceant), sed prosint omnibus.

[1]) Matth. 22, 37—39. Tit. 2, 12.

[2]) Vergl. Pruner, l. c. S. 58. 369 ff.

[3]) Büchner, Kraft und Stoff. (5. Aufl.) S. 234. 262 u. öft.

[4]) Methaphys. Anfangsgründe der Tugendlehre. 1797.

[5]) Die beiden Grundprobleme der Ethik. II. S. 238.

Sittengesetz ist entweder **kirchliches** oder **bürgerliches Gesetz**, je nachdem es von der kirchlichen oder bürgerlichen Obrigkeit zunächst ergeht.[1])

II.

Das ewige Sittengesetz.

13. Das ewige Sittengesetz, das gegen das von ihm abgeleitete zeitliche distinguirt wird, ist zuerst als existent nachzuweisen;[2]) denn Alle, welche Gott leugnen oder Anderes an seine Stelle setzen und diesem die höchste gesetzgebende Gewalt beilegen, stellen das Dasein eines ewigen Sittengesetzes in Abrede; mit dem Pantheismus und Materialismus steht der Rationalismus, der die Vernunft vergöttert, und der politische Liberalismus, welcher die höchste legislative Gewalt dem souverän gedachten Volke oder dem modernen Staat vindicirt, hierin auf gleicher Linie. — Das ewige Sittengesetz geht der Weltschöpfung, diese als äußeres Werk Gottes aufgefaßt, voraus und hängt mit

---

[1]) Nach dem Zwecke unterscheidet man das natürliche und übernatürliche Gesetz; jenes dient zur Verwirklichung der natürlichen, dieses zur Verwirklichung der übernatürlichrn sittlichen Weltordnung; nach der Materie des Gesetzes ein affirmatives und negatives; jenes schreibt vor, was zu thun ist, um die sittliche Weltordnung einzuhalten; dieses verbietet und sucht zu hindern, wovor man sich hüten muß, um die sittliche Weltordnung nicht zu stören; sie unterscheiden sich in ihren Wirkungen in Bezug auf die ihnen beigehende obligatorische Kraft; während das negative Gesetz für immer obligirt (semper et pro semper), besteht die obligatorische Kraft des affirmativen Gesetzes nicht für immer (non pro semper). —

Ueber die lex fomitis, die nicht essentialiter, sondern nur participative Gesetz heißt (Rom. 7, 23 video enim aliam legem in membris meis, repugnantem legi mentis meae et captivantem me in lege peccati, quae est in membris meis) sagt der h. Thomas I. II. q. 91. a. 6. corp. In quantum per divinam justitiam homo destituitur originali justitia et vigore rationis, ipse impetus sensualitatis, qui eum deducit, habet rationem legis, inquantum est poenalis et ex lege divina consequens hominem destitutum propria dignitate.

[2]) I. II. q. 91. a. 1.

ihr und dem Verlauf ihrer Geschichte, den es bedingt, auf's engste zusammen. Ehe Gott die Welt schuf, dachte und wollte er sie so, wie er sie später durch seine Macht verwirklicht hat. Den der Schöpfung nothwendig vorausgehenden Weltgedanken nahm Gott nicht von Außen in sich auf; denn dieses widerspräche seiner absoluten Vollkommenheit; er brachte ihn aus sich selbst hervor. Hiebei konnte er nicht den in ihm nothwendig vorhandenen Nicht-Ich-Gedanken fixiren und zum Weltgedanken machen; denn dieser Nicht-Ich-Gedanke Gottes, der alles Nichtgöttliche einschließt und nothwendig auch über das Gesammtgebiet des blos Möglichen sich erstreckt, ist viel zu unbestimmt und weitfängig, um als Vorbild, als causa exemplaris der Weltschöpfung zu dienen. Indem man durch solche Construction allerdings die Welt scheinbar enge, nämlich durch einen nothwendigen Gottesgedanken, mit Gott verband und zugleich wieder von ihm wesentlich unterschied, weil jener Gedanke ein Gedanke vom Nicht-Ich Gottes ist, war gleichwohl die Gefahr nahegelegt, die Welt als Gott unähnlich aufzufassen und in eine Richtung der Gottentfremdung hineingestellt zu denken; der Dualismus war principiell nicht überwunden. Vielmehr ist zu sagen: Gott, der absolute Geist, erkannte sich selbst; er erkannte auch, daß und wie er in endlichen und zeitlichen Abbildern nachgestaltet werden kann;[1]) er stellte sich sowohl durch die einfache Intelligenz wie durch die Vision in solchen Bildern dar; unter diesen in seinem Erkennen geprägten Bildern wählte er durch ein Willensdecret jenes aus, welches er durch seine Macht verwirklichen wollte. So entstand durch Gottes Erkennen und Wollen der Weltgedanke, der, ein Abbild des Wesens Gottes, ihm idealähnlich und das Vorbild ist, nach dem die Welt geschaffen wurde. In diesem Weltgedanken waren die Bestimmungen für die Welt, sowohl im Ganzen und Großen, als im Einzelnen enthalten, alle ihre Theile und Glieder begrenzt und abgewogen; in ihm lagen, wie der Entwurf zu den sogenannten kosmischen Naturgesetzen, so die sittliche Weltordnung für die vernünftigen Geschöpfe.[2])

14. Das ewige Gesetz ist die ewig von Gott entworfene und in ihm vorhandene Ordnung, welche die in der Zeit ge-

---

[1]) Prov. 8, 30. Hebr. 11, 3.

[2]) Prov. 8, 22.

schaffene (vernünftige) Creatur einhalten muß, auf daß Gott äußerlich verherrlicht werde und die vernünftige Creatur zu der ihr in Aussicht genommenen Glückseligkeit gelange.[1]) Einige Theologen dehnen es nach dem Vorgang des hl. Augustin (contra Faustum) und des heiligen Thomas (I II p. 91 a. 1) der Art aus, daß auch das kosmische Naturgesetz in ihm eingeschlossen ist, wie Gregor von Valentia,[2]) Ernst Müller,[3]) Pruner,[4]) während Andere, wie Suarez,[5]) das kosmische Naturgesetz vom ewigen Gesetz ausscheiden und dieses lediglich auf das Sittengesetz beschränken, da nur vernünftige Geschöpfe eines freien Gehorsames fähig sind und dem übernatürlichen Ziele erfolgreich zustreben können. Je nachdem man im ewigen Sittengesetz den Rath aus- oder einschließt, ließe sich das ewige Sittengesetz im engern oder weitern Sinn unterscheiden.[6])

15. Die causa efficiens, der Gesetzgeber des ewigen Sittengesetzes, ist Gott, und zwar ausschließlich, weßwegen man es nach Platons Vorgang (Timaeus, Phaedon) göttlich nennen könnte, wenn nicht dieser Name in der Theologie für ein zeitliches Gesetz als technischer Terminus angewendet würde.[7]) Das ewige Gesetz ist in Gott nicht ein nothwendiger, sondern freier, weil auf die Creatur sich beziehender Act, was indessen seine Vorzeitlichkeit und Ewigkeit, sowie seine Unveränderlichkeit nicht beeinträchtigt. Als freier Act Gottes ist es in seinem Willen begründet; es hat nothwendig ein freies Willensdecret zu seiner Voraussetzung, womit nicht in Abrede gestellt wird, daß es zugleich auch in seinem Intellect sei. Wie jedes Gesetz nothwendig im Intellect seines Gesetzgebers ist, so muß auch das ewige Gesetz im Intellect Gottes sein; nur kann nicht zugegeben werden, daß es in solchen intellectuellen Acten Gottes liege, welche dem

---

[1]) Billuart, Summa Summae S. Thomae. tom. II. tr. de legg. dissert. 2. a. 1. Lex aeterna nihil aliud est, quam ratio divinae sapientiae, secundum quod est directiva actionum et motionum creaturarum in ordine ad bonum commune totius universi.

[2]) Disp. VII. q. 3. punct. 1.

[3]) l. c. I. § 29.

[4]) l. c. S. 59.

[5]) De legg. lib. 2. c. 3, 8.

[6]) Gregor. de Val., l. c. p. 1. p. 872.

[7]) Suarez, l. c. lib. 1. c. 3, 5. p. 9.

hierauf bezüglichen Willensdecret vorausgehen; vielmehr muß es ähnlich in Gott betrachtet werden, wie die Prädestination und Providenz. Hienach ist das ewige Gesetz das freie Decret des göttlichen Willens, das feststellt, daß die sittliche Weltordnung von der Menschheit zu ihrem Besten eingehalten werden müsse, und zwischen dem ewigen Weltgedanken Gottes, der die Welt darstellt, wie sie ist und durch Gottes Macht verwirklicht wird,[1]) und zwischen der göttlichen Providenz, welche nach dem ewigen Gesetz die göttlichen Rathschlüsse ausführt und vollbringt,[2]) die Mitte einnimmt.

16. Dem ewigen Gesetz kann Gott nicht unterstehen weder in den Acten, die sich auf ihn selbst, sein inneres trinitarisches Leben beziehen, noch in den nach Außen gehenden freien Acten. Denn für Gott gibt es absolut kein Gesetz, da er keinen Obern über sich hat, der ihn verbinden könnte. Es ist das ewige Gesetz auch nicht als natürliches Gesetz, dieses in eigentlicher Bedeutung aufgefaßt, für ihn vorhanden. Allerdings ist in Gott nach unserer Auffassung ein Erkennen, das seinem Wollen vorausgeht und vorleuchtet und ihm ein dictamen practicum nahebringt; allein dieses Erkennen, das nicht von einer fremden Intelligenz ausgeht und ihn nicht obligirt, kann nur in uneigentlichem Sinne als Gesetz bezeichnet werden.[3]) Ebenso kann man nur im uneigentlichen Sinne behaupten, Gott lege sich durch seine Verheißungen ein Gesetz auf.[4]) Was Gott will, ist gut, nicht weil es mit einem Gesetze übereinstimmt, sondern weil er es will und weil es als von Gott gewollt mit dem Wesen Gottes harmonirt. Nur die der Leitung Gottes unterstehende (freie) Creatur ist dem ewigen Gesetze unterworfen, nicht Gott selbst, der es gibt; dadurch unterscheidet sich der göttliche Gesetzgeber von den menschlichen, die den eigenen Gesetzen, die res communes

---

[1]) sieh' Nr. 13.

[2]) I. II. 9. 91. n. 1. corp. (I. q. 22, a. 1. u. 2.). Suarez, l. c. lib. 2. cp. 3, 12 Providentia est velut ratio exequendi et applicandi legem aeternam. Pruner, l. c.

[3]) S. Thom. l. c. I. q. 21. a. 1. ad 2.

[4]) Gregor. de Val. l. c. p. 3. pg. 877. Quamquam video, improprie solere etiam dici, quod Deus promissionibus suis imponat sibi legem et sese obliget. Verum hujusmodi locutiones non sunt extendendae ultra id, quod consuetus modus loquendi Doctorum permittit.

betreffen, quoad vim directivam zu gehorchen haben. Näher sind als die Unterthanen des ewigen Sittengesetzes außer der Welt der guten und bösen Engel alle Menschen zu bezeichnen, nicht blos die auf Erden Lebenden, sondern auch jene, die schon an ihrem Ziel angelangt sind, die Seligen und die Verdammten.

17. Das ewige Gesetz ist von Seite Gottes unveränderlich;[1]) was nicht ausschließt, daß es seinem Inhalte nach mannigfaltige und veränderliche Gesetz enthält. Wie Gottes Erkenntniß ewig und unveränderlich ist, wiewohl die Objecte dieser Erkenntniß veränderlich sind, so schließt das unveränderliche ewige Gesetz die der Veränderung unterworfenen Gesetz nicht aus, vielmehr bildet die in der Zeit nothwendige Abänderung der betreffenden Gesetze auch ein Object des ewigen Gesetzes; es ist, wie der Geist der göttlichen Erkenntniß und Weisheit, beweglich und bleibend zumal; eines, vermag es Alles, und in sich beharrend erneuert es Alles.[2])

18. Das ewige Gesetz hat von Ewigkeit her seine verbindende Kraft bei sich, während es thatsächlich erst zu obligiren vermag, wenn es den existirenden Unterthanen in entsprechender Weise proponirt ist. Es obligirt nicht unmittelbar, sondern mittels des zeitlichen Gesetzes, das von ihm in verschiedener Weise abgeleitet wird; denn das göttliche Gesetz braucht nicht einem neuen Gesetzgeber übermittelt zu werden, da sein Urheber mit jenem des ewigen Gesetzes identisch ist; das menschliche Gesetz muß auf den menschlichen Gesetzgeber übertragen werden. Es ist Quelle aller zeitlichen Gesetze. Wie von Gott jede legislative Gewalt kommt, so ist im ewigen Gesetze für jede das Gebiet ihrer Wirksamkeit vorgesehen, bestimmt und abgegrenzt. Das ewige Gesetz wird von jedem zeitlichen Gesetz geoffenbart und angewendet; es ist die erste und höchste Norm des sittlichen Lebens; alle anderen Normen setzen es voraus und verhalten sich zu ihm wie vermittelnde particuläre Normen; mit ihm muß jede gute Handlung des Menschen übereinstimmen, wie die böse

---

[1]) St. Augustinus, de libero arbitrio I, 6. Quid illa lex, quae summa ratio nominatur, cui semper obtemperandum est, per quam mali miseram, boni beatam vitam merentur, per quam denique illa, quam temporalem vocandam diximus, recte fertur, recteque mutatur, potestne cuipiam intelligenti non incommutabilis aeternaque videri?

[2]) Sap. 7, 22—27.

nur dadurch böse ist, daß sie ihm widerspricht. Von seiner Obligation kann Niemand irgendwie ausgenommen werden; eine solche Ausnahme widerspräche der Unveränderlichkeit desselben. Wer seiner directiven Gewalt sich unterzieht, ist seiner Strafgewalt nicht untergeben; wer dagegen jener nicht gehorcht, verfällt nothwendig dieser.[1])

19. Alle persönlich entwickelten Menschen erkennen das ewige Gesetz mehr oder weniger klar, zwar nicht an sich, jedoch in einigen seiner Wirkungen, wie die Sonne erkannt wird, wenn man ihren Lichtglanz auf dem Gipfel der Berge sieht, ohne sie selbst zu sehen. Alle erkennen, daß man Gottähnliches anstreben, Gottwidriges meiden müsse, selbst wenn sie den Zusammenhang des Guten mit Gott nicht erklären können. Alle wissen, daß sie an das ewige Gesetz gebunden sind und sich ihm unterordnen müssen, und daß von ihrem Verhalten gegen dasselbe, von ihrem Gehorsam oder Ungehorsam Lohn oder Strafe, Glück oder Unglück, Frieden oder Unzufriedenheit bedingt ist. Es mag bei den Einzelnen diese Erkenntniß klarer oder dunkler sein; sichere Spuren lassen sich bei jedem Einzelnen unzweifelhaft nachweisen.

III.

Das natürliche Sittengesetz.

20. Gegen das ewige Sittengesetz (vergl. 12 u. 13—19) wird das zeitliche unterschieden als dasjenige, welches in der Zeit verkündet wird. Das zeitliche Sittengesetz begreift das göttliche und menschliche in sich, je nachdem es Gott, den höchsten Gesetzgeber, oder den von Gott delegirten menschlichen Gesetzgeber zum nächsten oder unmittelbaren Urheber hat. Das göttliche Sitten-

---

[1]) S. Bernard. Epist. 11, 6. Miro itaque modo aeterna lex fugitivum suum et posuit sibi contrarium (Job, 7, 20) et retinuit subjectum, dum videlicet nec justitiae pro meritis legem evasit, nec tamen cum Deo in sua luce, in sua requie, in sua gloria remansit; subjectus potestati et submotus felicitati. — I. II. q. 93 a. 6.

gesetz, das mit dem ewigen Sittengesetz den gleichen unmittelbaren Urheber theilt, ist zweifach, das natürliche und positiv göttliche; von beiden ist im Einzelnen zu handeln.

21. Das natürliche Sittengesetz ist jenes zeitliche und göttliche Gesetz, das jene dem ewigen Gesetze entstammenden Principien in sich begreift, durch die der Mensch in Folge göttlicher Mittheilung aus seiner natürlichen Anlage, was gut und böse ist, erkennt und sich verpflichtet fühlt, jenes zu thun, und dieses zu meiden, auf daß die natürliche sittliche Weltordnung verwirklicht werde.

22. Das natürliche Sittengesetz ist göttliches Gesetz, weil es Gott zu seinem unmittelbaren Urheber hat. Gott entnimmt es dem ewigen Gesetze[1]) und gibt es dem Menschen in und mit seiner Natur als wesentlichen Bestandtheil der Ausrüstung für seine Bestimmung; wie er ihm den Leib, die Seele, Vernunft und Freiheit gibt, so verleiht er ihm auch ein Sittengesetz, das er ihm in's Herz schreibt.[2]) Es ist im ersten Augenblick nicht so ausgestaltet und entwickelt, daß es zur Verwirklichung der natürlichen sittlichen Weltordnung leitete; allein es ist in einem der Entwickelung fähigen Keime vorhanden. Letzteres ist vorzugsweise dem Traditionalismus gegenüber zu betonen, der annimmt, dem Menschen komme, wie jede übersinnliche Erkenntniß so auch das natürliche Sittengesetz, lediglich durch Belehrung, Unterricht und Erziehung von Außen zu, eine Behauptung, an der nur soviel wahr ist, daß der Mensch, um zu seiner geistigen Entwicklung zu gelangen, an eine erziehende Einwirkung von Außen gewiesen ist, was aber einen bildungsfähigen Keim in ihm voraussetzt.

23. Es ist eine Thatsache des Selbstbewußtseins eines zum freien Vernunftgebrauch gereiften Menschen, daß es sittliche Ideen gibt, die nicht blos sagen, was sittlich gut u. s. w. ist, sondern uns zu veranlassen suchen, dem Sittlichguten nachzustreben. Woher sind diese Ideen? Sind sie dem Menschen nicht angeboren? Einer solchen Behauptung widerspräche die

---

[1]) S. Thom. l. c. I. II. q. 91. a 2. Participatio legis aeternae in rationali creatura, dictans et praescribens, illud esse agendum, quod est intrinsece bonum, et illud fugiendum, quod est intrinsece malum.

[2]) Rom., 2, 15.

Psychologie, die das Vorhandensein angeborner Ideen, die als solche fix und fertig sich in der Seele vorfinden und deßhalb zum Wesen der Seele gehören, mit Recht in Abrede stellt. Wären die sittlichen Ideen in dem Sinne natürlich, daß sie zum Wesen der Seele gehörten, dann könnten sie nicht alterirt werden, was der Erfahrung widerspricht. Die Seele als Geistwesen hat die Fähigkeit, wie Ideen überhaupt, so auch sittliche Ideen zu bilden; diese Fähigkeit gehört zum Wesen der Seele und ist ihr in diesem Sinne natürlich. Diese natürliche Fähigkeit gebrauchend, muß die Seele die sittlichen Ideen erwerben, in ähnlicher Weise, wie sie überhaupt Ideen erwirbt, z. B. die Idee Gottes, durch Abstraction, durch Ratiocinium u. s. w. Der Mensch, der sittliche Ideen gewinnt, muß in der Societät persönlich entwickelt werden; aus dem Bewußtsein seiner Stellung Gott gegenüber tauchen sie von selbst auf; sie sind, wie die unmittelbaren Erkenntnisse der Vernunft, wahr, erscheinen aber von Anfang an in einem anderen Gepräge als blos erkenntnißmäßige: während diese blos darstellen, was ist, besagen jene auch, was sein soll, und drängen, dieses zu verwirklichen. Aus den sittlichen Ideen entwickeln sich allgemeine sittliche Sätze, Moralprincipien, welche den Inhalt der sittlichen Ideen erweitern. Man unterscheidet drei Arten Moralprincipien; die ersten, höchsten und allgemeinsten Moralprincipien, die lauten: das Gute muß man thun, das Böse meiden; Gott ist zu verehren, über Alles lieben; den Nächsten muß man lieben, wie sich selbst u. s. w. In Bezug auf sie kann kein Vernünftiger, der hinreichend entwickelt ist, in unüberwindlichem Irrthum sich befinden; es kommt ihnen in der Ethik eine ähnliche Bedeutung zu, wie in der Logik den allgemeinen Wahrheiten, die evident sind und einen Beweis nicht zulassen; die secundären Moralprincipien, die als unmittelbare Folgerungen aus den ersten sich ableiten lassen; zu ihnen zählen die einzelnen Gebote des Decaloges, in Bezug auf welche nur selten und vorübergehend bei persönlich Entwickelten ein unüberwindlicher Irrthum stattfinden kann; die entfernten Moralprincipien, die sich als Folgerungen aus den ersten Principien nicht unmittelbar ergeben; in Bezug auf sie kann ein unüberwindlicher Irrthum Platz greifen, in welchem Fall die blos materielle Verletzung derselben von formeller Sünde entschuldigt.[1])

[1]) Prop. ab Alex. VIII. dam. Tametsi detur ignorantia invincibilis

24. Das natürliche Sittengesetz ist vom Gott der Vernunft des Menschen eingegeben, die es in ihrer Weise ergreift und in den sittlichen Ideen und Moralprincipien ausspricht; daraus ergibt sich, daß die Vernunft des Menschen nicht autonom, nicht die Gesetzgeberin, sondern nur die Verkünderin des natürlichen Sittengesetzes sei.

25. Zuerst ist die Existenz des natürlichen Sittengesetzes zu beweisen; der Antinomismus, der theils philosophisch und social-politisch, theils theologisch ist, bestreitet dieselbe. Wir übergehen die Lehre der alten Skeptiker, des Carneades, eines Theiles der Akademiker und Sophisten, welche die Begriffe von Sittlichkeit, Gerechtigkeit u. s. w. bestritten und durch Utilitätsprincipien ersetzen wollten, das, was für die Individuen sich als nützlich erweist, für gut ausgaben und was ihnen schädlich ist, für schlecht hielten. Der Materialismus macht entweder den Geist zur Materie, oder umgekehrt, leugnet aber in beiden Fällen das natürliche Sittengesetz und will es durch das dem Gebiet der Nothwendigkeit angehörende Naturgesetz ersetzt wissen; der Materialismus in erster Form hält die Sittlichkeit für die Summe der von Außen angelernten Zucht, die man im Interesse des nothwendigen Zusammenseins einhalten müsse und die durch die zeitweilig bestehende öffentliche Meinung, die eingeübte Gewohnheit, das Bedürfniß sinnlicher Glückseligkeit zu Stande komme, wodurch die Idee der wahren Sittlichkeit negirt und verhöhnt wird; der Materialismus in zweiter Form, der die Materie negirend nur den Geist gelten läßt (monistischer Materialismus) behauptet, Geist und Materie sind im Grunde wesentlich eins; der Geist ist die rechte Wirklichkeit der Materie, die in ihm zur Erkenntniß ihrer selbst gelangt; beide beherrsche Ein Gesetz, das des steten Fortschrittes, der zu dem absolut Schönen führt, in dem sich das sittlich Gute in höchster Verklärung darstellt. Es soll immer schöner werden; die Ethik müsse sich zur Aesthetik gestalten: Religion und Moral sind nur Durchgangspunkte für die Menschheit, die sie zur Stufe des Aesthetischen hinanführen; auf jeder höheren Bildungsstufe könne sie die frühere Hülle abstreifen und weglegen. Der politische Liberalismus setzt an

---

juris naturae, haec in statu naturae lapsae operantem non excusat a peccato formali.

die Stelle des natürlichen Sittengesetzes das bürgerliche, das Staatsgesetz, welchem er eine unverletzliche Majestät beilegt; die Socialisten geben das für natürliches Sittengesetz aus, was dazu förderlich ist, den irdischen Vortheilen zu dienen, die ungezügelten Leidenschaften, die Fleischeslüste zu befriedigen.

26. Der theologische Antinomismus liegt vor in gnostisch-manichäischen und aftermystischen Systemen und im Traditionalismus. Unter den gnostischen Secten machten sich besonders die antijudaistischen vom Gesetze des Demiurgen unabhängig. Die Manichäer und ihre Fortsetzungen im Mittelalter, die sich für Pneumatiker hielten, glaubten sich an das natürliche Sittengesetz, das nur für unerleuchtete Psychiker bestand, nicht gebunden. Die falschen Mystiker, die wähnten, in eine pantheistische Vergottung eingegangen zu sein, glaubten so hoch zu stehen, daß sie kein Gebot auch des natürlichen Sittengesetzes treffe. Ihnen sind die Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts beizuzählen, die ausschließlich im Fiducialglauben die Rechtfertigung suchten, ohne sich um die Forderungen des natürlichen Sittengesetzes zu kümmern oder sich an die im Decalog determinirten Gebote desselben gebunden zu erachten.[1]) Der auf der protestantischen Lehre von den Folgen der ersten Sünde beruhende Traditionalismus bringt an die Stelle des natürlichen Sittengesetzes ein positiv göttliches, da er, wie die natürlichen Ideen, so auch die sittlichen in Abrede stellt.

27. Dem Antinomismus gegenüber läßt sich der Beweis für das Dasein des natürlichen Sittengesetzes aus dem Selbstbewußtsein des Menschen, aus dem Zeugnisse der Geschichte, aus der positiven göttlichen Offenbarung und Lehre der Kirche führen.

28. Das natürliche Sittengesetz ist eine Thatsache unsers Selbstbewußtseins, unserer innersten Erfahrung. Dafür zeugen das gesetzgebende Gewissen und seine Functionen bei allen Menschen, die ohne das natürliche Sittengesetz nicht begriffen werden könnten; dafür zeugen die Erscheinungen des Gemüthslebens, die Stimmungen der Zufriedenheit und Freude nach Vollbring-

---

[1]) Conc. Trid. sess. VI. c. 19. de justific.

ung sittlichguter Handlungen, der Trauer und Reue nach der bösen That, oder das gute und böse Gewissen.[1])

29. In der Geschichte der Menschheit finden wir überall die Idee der Sittlichkeit wirksam, folglich das natürliche Sittengesetz als die Voraussetzung späterer Gesetze vorhanden.[2]) Ohne dieses wäre die Entstehung und der Bestand der socialen Ordnung, der Cultur und Civilisation nicht denkbar. Wohl konnte die Menschheit in Bezug auf das, was sittlich gut und böse im Einzelnen ist, irren und hat nach dem Zeugniß der Geschichte vielfach geirrt; allein nicht dieses Irren, sondern die Thatsache, daß die Menschheit zu jeder Zeit das Gute suchte, ersehnte, anstrebte, ist entscheidend. So weit wir den Strom der Geschichte zu seiner Quelle aufwärts verfolgen, immer finden wir die Menschheit unter dem Einfluß der Sittlichkeit, was ein auf die Sittlichkeit bezügliches Gesetz voraussetzt. Daraus ist der Schluß gerechtfertigt, daß die dem natürlichen Sittengesetz entsprechende Sittlichkeit schon im Anfang der Geschichte vorhanden war und ihren Einfluß auf die erste Gestaltung der Geschichte geltend machte, ein Schluß, den alle Instanzen aus der Paläontologie und Naturforschung nicht im Entferntesten entwerthet haben.[3])

---

[1]) Cicero, de offic. lib. III. cp. 9. Justitiae tanta vis est, ut ne illi quidem, qui maleficio aut scelere pascuntur, possint sine ulla justitiae particula vivere.

[2]) Tertullian. adv. Judaeos. Unde intelligimus Dei legem antiquiorem.

[3]) Die Paläontologie ist in Bezug auf die Urgeschichte der Menschheit mit den Wahrnehmungen, aus denen sie ihre Schlußfolgerungen für oder gegen die Einheit des Menschengeschlechtes, in Bezug auf ihr Alter u. s. w. ableiten will, mit sich selbst keineswegs im Klaren. Was man aus der Schädelbildung sogenannter Urmenschen phrenologisch zum Beweise eines an Thierheit grenzenden niedern Seelenlebens hat folgern wollen, ist durch anderweitige, unter den gleichen geologischen Umgebungen gemachte Funde innerhalb der Paläontologie selbst wieder entkräftet worden. Der Beweis, daß wir in den Ueberresten aus der sogenannten Steinzeit den Lebensspuren der Urmenschen begegnen und nicht entarteten, aus einer besseren Heimath vertriebenen, ist nicht zu erbringen. In den Pfahlbauten, die kaum in das vorhistorische Zeitalter hinaufreichen, begegnen wir gemeinsamen Wohnungen der Menschen, die im socialen Verkehr gestanden haben müssen, was sich ohne die vom natürlichen Sittengesetz nicht zu trennende Sittlichkeit nicht begreifen ließe. — Gegen den Darwinismus, der die ursprüngliche Verschiedenheit des Menschen und Thieres läugnet, spricht neben unendlich Vielem besonders das Bestehen des natürlichen Sittengesetzes im Menschen. Die Frage, wie ist der Mensch, wenn er ein bloßes

30. Das natürliche Sittengesetz wird in der ganzen heiligen Schrift, im Alten und Neuen Testament vorausgesetzt, wie Jerem. 31, 33; Weish. 4, 20 darthun; die Hauptstelle ist Röm. 2, 14 f.,[1]) in der das äußerlich geschriebene und natürliche Sittengesetz verglichen und letzteres ersterem als wahres gegenüber gestellt wird, als ein Gesetz, das von Gott dem Menschen ins Herz geschrieben wird, das mit der persönlichen Entwicklung sofort in Thätigkeit tritt und durch die verschiedenen Gewissensfunctionen angewendet wird. — Nicht minder anerkennt die gesammte Lehrüberlieferung der katholischen Kirche das Vorhandensein des natürlichen Sittengesetzes im Sinne des heiligen Paulus, wie die ältesten Väter, der hl. Justinus M., der hl. Irenäus, der hl. Basilius, der hl. Ambrosius, der hl. Johannes Chrysostomus, der hl. Augustinus, und competente Zeugenstimmen der Theologie aus allen Jahrhunderten darthun.[2]) Die Antinomisten müssen, um ihrer Leugnung des natürlichen Sittengesetzes Eingang zu verschaffen, Gott, die Unsterblichkeit der Seele, ihr eigenes sittliches Bewußtsein in Abrede stellen; die Traditionalisten müssen die Folgen der ersten Sünde so verkehrt fassen, daß sie nicht blos gegen die erklärte katholische Wahrheit fehlen, sondern mit dem natürlichen Selbstbewußtsein sich in Widerspruch setzen.

Thier war, zum sittlichen Bewußtsein gekommen, wie ist diese Erkenntniß in seiner Thierseele aufgegangen, findet keine Lösung. Jahrtausende leben Thierspecies, die sogenannten Hausthiere, mit dem Menschen zusammen; welche Veränderungen hat die Nähe der Menschen an diesen Thieren hervorgebracht? Ist es gelungen, einem einzigen Thiere eine menschliche Sprache anzuerziehen oder eine sittliche Idee beizubringen? sie sind noch, wie vor Jahrtausenden, dieselben; ihre Triebe, ihr Instinkt sind sich gleichgeblieben; die mit Furcht, Hunger, Schmeichelei erzielten Abrichtungen sind mit den Thier-Individuen verschwunden, ohne für die Species irgendwie Erfolg zu haben. Gesellig lebende und sich kunstfertig bethätigende Thiere zeigen keinen Fortschritt; Bienen bauen wie von Anfang an noch heute ihre Wachswaben und legen sie nach den gleichen Dimensionen an im Strohkorb, im modernen Dzirdzonstocke, oder im hohlen Baumstamm der Urwälder der neuen Welt. Biber und Ameisen zeigen unter den gleichen Umständen immer das gleiche Verhalten. Thiere, unter dem Gesetze der Nothwendigkeit stehend, haben keine Ideenwelt, über die sie frei verfügen könnten.

[1]) Cum enim gentes, quae legem non habent, naturaliter ea, quae legis sunt, faciunt, ejusmodi legem non habentes, ipsi sibi sunt lex, qui ostendunt opus legis scriptum in cordibus suis, testimonium reddente illis conscientia ipsorum et inter se invicem cogitationibus accusantibus, aut etiam defendentibus.

[2]) Müller, l. c. p. 130 s.

31. Der unmittelbare Urheber, der eigentliche Gesetzgeber des natürlichen Sittengesetzes, ist Gott, der es in seiner natürlichen Offenbarung erläßt. Ersteres, daß Gott der unmittelbare Urheber sei, wird von den Rationalisten, Letzteres, daß es von ihm im Schöpfungsacte, in der natürlichen Offenbarung gegeben wird, von den Traditionalisten in Abrede gestellt. Die Rationalisten behaupten, das natürliche Sittengesetz sei von der menschlichen Vernunft, die autonom ist und unabhängig von Gott Gesetze gibt — eine Behauptung, welche von Papst Pius IX. als Irrthum der Neuzeit gebrandmarkt wurde.[1]) Wäre die menschliche Vernunft autonom, so wäre sie Gott — und das ist falsch; aber selbst angenommen, sie sei autonom, so wäre sie doch nicht im Stand, sich ein Gesetz zu geben, so wenig als Gott sich ein Gesetz zu geben vermag. Das angeblich von der Vernunft gegebene Gesetz schlöße den Widerspruch ein, daß die menschliche Vernunft demselben Gesetze gegenüber sowohl superior (nämlich als Gesetzgeberin) als subdita wäre; es entbehrte jeder Sanction u. s. w. Wenn der hl. Paulus Röm. 2, 14 von den Heiden sagt, sie seien sich selbst Gesetz, so wird an dieser Stelle Gesetz nicht als Metonymia effectus pro causa, sondern als Metonymia causae pro effectu gebraucht, wie der unmittelbar folgende Satz — qui ostendunt opus legis scriptum in cordibus suis beweist.[2]) Das natürliche Sittengesetz wird von Gott in der natürlichen, nicht übernatürlichen Offenbarung gegeben. Es kann allerdings durch die übernatürliche Offenbarung wiederholt, auf's Neue eingeschärft werden, allein es würde als göttliches Gesetz auch ohne solche Wiederholung bestehen und obligiren. Wenn der hl. Paulus (Röm. 2, 14) von den Heiden, die kein positives Gesetz haben, aussagt, daß sie sich selbst Gesetz seien, d. h. die Wirkung eines Gesetzes an sich haben, so gibt er zu verstehen, daß sie dieses Gesetz ohne positive Offenbarung besitzen, wie sie um der Uebertretungen willen, deren sie sich gegen dieses vom positiv göttlichen verschiedene Gesetz schuldig machen, die ewige Verwerfung

---

[1]) Syllab. 3. Humana ratio, nullo prorsus Dei respectu habito unicus est veri et falsi, boni et mali arbiter, sibi ipsi est lex, et naturalibus suis viribus ad hominum ac populorum bonum curandum sufficit.

[2]) Einwendungen der Kantianer und Hermesianer sind bei Müller, l. c. p. 142 s. beleuchtet.

sich zuziehen.[1]) Wenn das natürliche Sittengesetz in die übernatürliche Offenbarung Gottes Aufnahme findet und darin wiederholt wird, dann erlangt es eine stärker verbindende Kraft, so daß seine Uebertretung eine schwerere Sünde ist; dagegen läßt sich nicht behaupten, daß durch seine Verletzung eine doppelte Sünde begangen würde.

32. Das natürliche Sittengesetz obligirt alle Menschen. Auch Unmündigen und solchen, die diesen gleichzuachten sind, inhärirt es habituell, wenn sie es auch nicht (actuell) formell befolgen oder übertreten können. Ein Erwachsener, der Unmündige zur Uebertretung des natürlichen Sittengesetzes veranlaßt oder sich ihrer als Werkzeuge bedient, müßte als Haupturheber dieser Sünden zur Verantwortung gezogen werden. In wie ferne das natürliche Sittengesetz negativ ist, unterstehen seinem Verbote alle Handlungen, die irgend welche Tugend verletzen; in wie ferne es affirmativ ist, verlangt es Acte der Tugend, fordert aber nicht alle Acte jeglicher Tugend, da Vieles der Anordnung des positiv göttlichen und menschlichen Gesetzes, sowie dem Rathe überlassen bleibt. Der oberste indemonstrable Satz des natürlichen Sittengesetzes in seiner ersten affirmativen Hälfte: das Gute ist zu thun, verpflichtet nicht, Alles, was gut ist, zu thun; seine Obligation ist hypothetisch; er verpflichtet nur, wenn wir, sei es ex praecepto, sei es ex consilio, handeln, gut zu handeln. So oft wir ein Gebot oder einen Rath erfüllen, vollziehen wir auch das oberste Moralprincip des natürlichen Sittengesetzes, wie wir es verletzen, so oft wir gegen eine specielle Tugend handeln; jede Sünde, auch jene, die durch Uebertretung eines positiv göttlichen oder menschlichen Sittengesetzes begangen wird, verletzt auch das oberste Princip des natürlichen Sittengesetzes, ohne daß deßhalb die Sünde numerisch vervielfacht wird.[2])

33. Das natürliche Sittengesetz ist für alle Menschen gleich. Denn wie Gott Einer ist, so ist auch die menschliche Natur, wiewohl individuell, doch dem Wesen nach in allen Menschen die gleiche; jede hat Vernunft und Freiheit, durch welche sie sich specifisch vom Thiere unterscheidet. Durch diese wesentlich gleiche Natur wird auch für alle Menschen die wesentlich gleiche Stel-

---

[1]) Rom, 2, 12. Qui sine lege peccaverunt, sine lege peribunt.

[2]) I. II. q. 94. a. 3. Gregor. de Valent. l. c. q. 4. p. 4 p. 899 ss.

lung zu Gott und zu unserm Nächsten bedingt, die Einheit des natürlichen Sittengesetzes, seine Gleichheit für Alle gefolgert.[1]) Wo immer der Mensch physisch lebt, muß er menschlich, d. i. nach den Vorschriften seines natürlichen Sittengesetzes leben; die Zeit, die verschiedene Stufe religiöser Entwicklung begründet keinen Unterschied.[2])

34. Das natürliche Sittengesetz bedarf keiner äußeren Promulgation, da es keinem persönlich Entwickelten unbekannt ist.[3]) Die primären Principien (23) legen sich der Erkenntniß der hinreichend Entwickelten so nahe, daß in Bezug auf sie eine unüberwindliche Unwissenheit nicht angenommen wird. Auch in Bezug auf die secundären Principien, die unmittelbar und evident aus den primären abgeleitet werden, kann, wenn sie in sich betrachtet werden, eine unüberwindliche Unwissenheit nicht stattfinden, wie aus Röm. 2, 14 hervorgeht, welche Stelle gegen jansenistisches Mißverständniß durch Verwerfung der 22. Proposition des Bajus sicher gestellt ist[4]); in einem concreten Fall dagegen könnte hier wenigstens vorübergehend bei dem Zusammentritt mehrerer Umstände, die eine unerlaubte Handlung zu cohonestiren scheinen, bei nicht hinreichend Gebildeten ein unüberwindlicher, von Schuld und Sünde entschuldigender Irrthum Platz greifen. Jedermann weiß und anerkennt in abstracto das siebente Gebot des Decaloges, du sollst nicht stehlen; sieht Jemand seinen Nächsten gewöhnliche Noth leiden und glaubt er, er müsse ihm hülf-

---

[1]) Cicero, de republ. III. Nec erit alia Romae, alia Athenis; alia nunc, alia postea: sed et omnes gentes et omni tempore una lex et sempiterna et immortalis continebit, unusque erit quasi magister et imperator omnium Deus: ille legis hujus inventor, disceptator, lator: cui qui non parebit, ipse se fugiet ac naturam hominis aspernabitur.

[2]) S. Thomas, I. II. q. 91. a. 5. ad 3. dicendum, quod lex naturalis dirigit hominem secundum quaedam praecepta communia, in quibus conveniunt tam perfecti quam imperfecti: et ideo est una omnium. Sed lex divina dirigit hominem etiam in particularibus quibusdam, ad quae non similiter se habent perfecti et imperfecti. Et ideo oportuit legem divinam esse duplicem.

[3]) I. II. q. 90. a. 4 ad 1. dicendum, quod promulgatio legis naturae est ex hoc ipso, quod Deus eam mentibus hominum inseruit naturaliter cognoscendam.

[4]) Cum Pelagio sentiunt, qui textum apostoli (Rom. 2, 14) intelligunt de gentibus fidei gratiam non habentibus.

reich beispringen, so könnte er sich in diesem Fall bei eigener Mittellosigkeit das irrige Dictamen bilden, er dürfe oder müsse stehlen, um dem Nothleidenden zu helfen. Die entfernten Principien können nicht blos von weniger Gebildeten, sondern auch von Gelehrten unüberwindlich ignorirt werden, vorausgesetzt, daß eine auf sie bezügliche Entscheidung des kirchlichen Lehramts nicht vorliegt. Die gegentheilige Anschauung der Rigoristen ist zu verwerfen.[1]) Diese Ignoranz kann ähnlich der in Folge der Sünde in uns vorhandenen Concupiscenz[2]) uns zum Heile gereichen, indem sie uns nahe legt, demüthig zu sein, um Erleuchtung von Oben zu bitten und zum kirchlichen Lehramt zu recurriren.

35. In wie ferne dem natürlichen Sittengesetz Neues hinzugefügt wird, das mit ihm übereinstimmt, kann es abgeändert werden; solche Abänderungen haben das positiv göttliche und menschliche Sittengesetz herbeigeführt; es kann aber nicht in dem Sinne abgeändert werden oder veränderlich sein, daß es in Bezug auf die primären Principien vom Gesetzgeber theilweise oder gänzlich aufgehoben (Derogation, Abrogation), oder durch Dispense für einen einzelnen Fall nachgelassen würde,[3]) oder daß eine verjährte Gewohnheit dagegen aufkommen könnte. Denn Gott hat sein Gesetz für immer gegeben. Jede Abänderung in letzterm Sinne würde einen Widerspruch mit den Vollkommenheiten Gottes in sich schließen.[4])

36. Wie das natürliche Sittengesetz die erste zeitliche Manifestation des ewigen Sittengesetzes ist, so muß jedes andere zeitliche Sittengesetz, um gerecht zu sein, mit demselben im Einklang stehen. Das positiv göttliche Sittengesetz hat das natürliche zu seiner Voraussetzung, wie die Gnade die Natur voraussetzt,[5]) und stimmt mit ihm überein, da Gott, der sich in seinem Thun

---

[1]) Prop. damn. 8. Aug. 1685. Nullam admittimus ignorantiam invincibilem juris naturalis in ullo homine, dum hic et nunc contra jus naturae agit.

[2]) Conc. Trid. sess. V. 5. de peccato originali.

[3]) Katholik 1878.

[4]) I. II. q. 94. a. 5. et 6. St. Aug. Conf. II. 4. Lex tua scripta est in cordibus hominum: quam nec ulla delet iniquitas.

[5]) I. II. q. 99. a. 2. ad 1. Sicut gratia praesupponit naturam, ita oportet, quod lex divina praesupponat legem naturalem.

nicht widersprechen kann,[1]) der Urheber von Beiden ist; wie er ursprünglich nicht nach Willkür dem natürlichen Sittengesetz seinen Inhalt gab, eben so wenig konnte er später in dem positiv göttlichen Gesetze von den Grundbestimmungen des natürlichen Sittengesetzes abgehen. Das menschliche Sittengesetz hat in dem natürlichen sein unverrückbares Fundament; es darf ihm nie widersprechen; durch solchen Widerspruch würde es aufhören, gerecht zu sein und als Gesetz zu gelten; es muß in seinen Forderungen mit jenen des natürlichen Sittengesetzes harmoniren.

IV.

Das positiv göttliche Sittengesetz.

37. Das positiv göttliche oder geoffenbarte Sittengesetz (lex divina positiva) ist jenes göttliche Gesetz, welches die Summe jener Anordnungen in sich begreift, welche Gott, der Gründer und Herr der übernatürlichen Weltordnung, zu ihrer Verwirklichung außer dem natürlichen Sittengesetz den Menschen im Laufe der Zeit gegeben hat. Dieses geoffenbarte Sittengesetz hat Gott zum Urheber und heißt deßhalb göttlich, wie das natürliche, unterscheidet sich aber von diesem dadurch, daß es Gott nicht als Schöpfer (auctor naturae), sondern Urheber der Gnade (auctor gratiae) erließ. Es ist nicht in der Natur des Menschen angelegt, mit ihr gegeben, in ihr erkennbar und erkannt, sobald die persönliche Entwicklung hinreichend gediehen ist; es wird dem Menschen nicht durch seine sittliche Natur bekannt, sondern von Außen in einem vom Schöpfungsacte verschiedenen Acte übernatürlicher Offenbarung mitgetheilt; es tritt zum natürlichen Sittengesetz, das zum Wesen der menschlichen Natur gehört, hinzu, weßwegen es positives oder geoffenbartes Gesetz heißt. Sein Inhalt ist von jenem des natürlichen Sittengesetzes vielfach verschieden; es kann zwar den Inhalt des natürlichen

---

[1]) II. Tim. 2, 13. Rom. 3, 3. II. Cor. 1, 19, 20.

Sittengesetzes wiederholen, specificiren, allein auch neue Bestimmungen enthalten, welche im natürlichen Sittengesetz nicht gegeben sind. Wie in dem natürlichen Sittengesetz sind im positiven, in wie ferne es neue Bestimmungen einschließt, affirmative und negative Gebote enthalten. In Bezug auf die Verbote beider ist ein weittragender Unterschied zu beachten; denn der Gegenstand eines Verbotes im natürlichen Sittengesetz ist untersagt, weil er in sich schlecht ist, z. B. Haß Gottes, Häresie u. s. w., während der Gegenstand eines Verbotes im positiv göttlichen Sittengesetz unerlaubt und unsittlich ist, weil er verboten ist. Es dient primär, die übernatürliche sittliche Weltordnung zu verwirklichen, in der secundär allerdings auch die natürliche sittliche Ordnung beschützt ist, während das natürliche Sittengesetz primär zur Aufrechthaltung der natürlichen sittlichen Ordnung gegeben ist, aber auch für die Begründung und den Bestand der übernatürlichen sittlichen Weltordnung nicht gleichgiltig erscheint. Es ist nicht, wie das natürliche Sittengesetz, unveränderlich.

38. Das positiv göttliche Gesetz ist nicht nothwendig, wie das natürliche, um den Menschen zum Menschen zu machen, wohl aber, um ihn in der übernatürlichen sittlichen Ordnung zu erhalten, in welcher er sein übernatürliches Ziel erreichen soll. Wie die positive Offenbarung um des uns gesetzten übernatürlichen Zieles nothwendig ist, so auch das in ihr enthaltene übernatürliche Sittengesetz, wir mögen den Menschen vor oder nach dem Sündenfall in Betracht nehmen. Ueberdies verlangte die Aufrechthaltung auch der natürlichen sittlichen Ordnung im Stand der gefallenen Natur ein übernatürliches Sittengesetz. Das natürliche Sittengesetz in seinen entfernten Folgerungen war mehr und mehr in Vergessenheit gekommen, mißverstanden und entstellt worden, weßwegen die positive Offenbarung und Gesetzgebung es wiederholen und in der Erinnerung auffrischen sollte.

39. Das geoffenbarte Sittengesetz wurde nicht auf einmal, sondern successiv gegeben; die hierauf gerichtete göttliche Gesetzgebung entfaltete sich in der Geschichte der göttlichen Offenbarung. Wenn wichtige, Epoche machende Momente in der Gestaltung des Reiches Gottes eintraten, dann wurde auch für seine Glieder der Wille Gottes als Sittengesetz kundgegeben. Das

geoffenbarte Sittengesetz ist als Gesetz des alten und neuen Testamentes zu unterscheiden, die sich wie das Unvollkommene und Vollkommene zu einander verhalten.[1]) Das vorchristliche positive Sittengesetz zeigt sich in historischer Abfolge als vormosaisches und mosaisches.

40. Das vormosaische Sittengesetz liegt in dem Gesetze vor und nach der Sünde und im noachischen Gesetze vor. Vor der Sünde wurde dem in statu naturae integrae et elevatae sich befindenden, in's Paradies versetzten Stammvater außer dem natürlichen Sittengesetz unter Androhung des Todes das Verbot gegeben, von dem Baum der Erkenntniß zu essen;[2]) der Zweck dieses Verbotes war nicht, den Menschen erst durch dasselbe zu entwickeln und zum selbständigen Gebrauch seiner Freiheit zu führen; in diesem Falle hätte ihm die Uebertretung dieses Verbotes nicht als Sünde angerechnet, vielmehr entschuldigt werden müssen; vielmehr sollte der Gehorsam gegen dasselbe dazu dienen, die freie Liebe gegen Gott an den Tag zu legen.[3]) Dieses Verbot wurde durch den Ungehorsam der ersten Menschen verletzt und dadurch zugleich das natürliche Sittengesetz in seinem höchsten Princip „thue das Gute" übertreten (Nr. 32). Als nach dem Sündenfalle Gott mit dem noch erlösbaren, weil im Bösen nicht verhärteten Menschen in's Gericht ging, gab er ihm auf's Neue Gesetze, wie sie dem reumüthigen Büßer angemessen erschienen, Gesetze, die einen Strafcharakter an sich trugen, deren Befolgung jedoch Versöhnung vermittelte. Es wurde festgestellt, daß das Leben der Menschen im beständigen Kampfe mit der Macht des Verführers verlaufe, wenn auch Ersteren die Möglichkeit und Gewißheit des Sieges über den Letztern verheißen wird;[4]) daß der Stammmutter und Allen ihres Geschlechts die Schmerzen der Geburt, die Unterwerfung unter den Mann, dessen Herrschaft über sie in Aussicht stehe; daß für Adam die Erde verflucht sei und mit Disteln und Dornen sich bedeckend, nur mit Mühe die tägliche Nahrung sich abgewinnen lasse; daß Ausschluß aus Eden, Tod, Auflösung und Verwesung der Stammeltern Antheil sei, wie ihren Nachkommen der Zustand der Sünde,

---

[1]) I. II. q. 91. a. 5. corp.

[2]) Genes, 2, 16, 17.

[3]) Wirthmüller, Encyclopädie der kath. Theologie, S. 76 f.

[4]) Genes. 3, 15.

die Herrschaft der Begierlichkeit als Strafe zuerkannt werde.[1]) Nach diesem, wie dem natürlichen Sittengesetze, lebte die Menschheit in der vorsündfluthlichen Zeit.[2]) Nach der Sündfluth folgte

---

[1]) Gens. 3, 16—24.

[2]) Die Kinder der ersten Menschen sind mit Opfern beschäftigt (Genes. 4, 1 ff.); das Opfer des Abel nahm Gott an, jenes des Kain lehnte er ab; die Glaubens-Gesinnung, nicht die Gabe entschied (Hebr. 11, 4); Gott warnt den neidischen Kain, verspricht ihm Lohn, wenn er Gutes thut, versichert ihn der Möglichkeit, über die böse Begierlichkeit zu siegen, bestraft ihn für den Brudermord, sucht ihn vor der Verzweiflung zu bewahren und gewährt ihm Schutz durch Androhung siebenfacher Bestrafung eines Angriffes auf ihn (Gen. 4. 5 ff.) Nach ihrem Verhalten gegen das bestehende Gesetz theilte sich die Menschheit in zwei Hälften, Kinder der Welt (Kainiten) und Kinder Gottes (Sethiten), von denen jene durch ihren Ungehorsam, diese durch ihren Gehorsam sich auszeichneten; unter letzteren traten die Herolde der Gerechtigkeit auf, nach Adam und Seth: Enos, Kainan, Malaleet, Jared, Henoch, Methusalem, Lamech, Noe. Als das sittliche Verderben der Kainiten durch Mischehen auch unter den Sethiten Eingang fand und die von Gott gesetzte Frist zur Bekehrung unbenützt vorüberging, strafte Gott die sündhafte Menschheit durch die allgemeine Fluth, in der außer Noe und seiner Familie das Menschengeschlecht zu Grunde ging, im Augenblick des Todes jedoch noch ein Mittel der Seelenrettung fand (I. Petr. 3, 24). Die in der Verbindung mit der Annahme einer blos localen Ueberfluthung der Erdoberfläche aufgestellte Hypothese, es seien außer der Familie des Noe noch andere Menschen, die außerhalb des Schauplatzes der Ueberfluthung sich niedergelassen haben, erhalten geblieben, die Vertilgung durch die Fluth sei auf jenes Volk, das aus der Verbindung der Kainiten und Sethiten (Gen. 6, 1—4) hervorging, und die Sethiten außer Noe und seiner Familie zu beschränken (v. Scholz, die Keilschrift-Urkunden und die Genesis. Würzbg. 1877. S. 72.) ist biblisch, ethnographisch und paläontologisch nicht zu begründen. Die B'ne Elohim, die sich mit den Töchtern der Menschen (Kainiten) verbunden, sind nicht Engel, sondern Sethiten, unter ihnen vielleicht Methusalem, der das Jahr der Fluth erlebte und wahrscheinlich in ihr das Leben verlor. Die Seelen der Nephilim sind nicht mit den Dämonen des Heidenthums zu identificiren. Die Sünden, welche die vorsündfluthliche Menschheit im Ungehorsam gegen die bestehenden Gesetze begangen hat, sind nicht als Sünden der Abgötterei zu erweisen. Die bildliche Darstellung der Sündfluth, welche der sterbenden Menschheit Teraphim in die Hand gibt, um sie anzurufen oder zu zerstören, ist als poetische Fiction zu betrachten. Näher liegt die Vermuthung, daß die sündige Menschheit der Vorzeit durch Magie, Zauberei mit den Mächten der Hölle in Verbindung stand und in Folge davon eine physische Gewalt entwickeln könnte, die despotisch Alles niederwarf und in Bande schlug; die Sündfluth hätte dann dieser Zauberherrschaft der Hölle ein Ende gemacht. Die Fluth, die ein sündhaftes Geschlecht begrub, rettete zugleich in der Arche den Stammvater für ein neues Geschlecht; sie war ein Strafmittel der göttlichen Gerechtigkeit, aber so geordnet, daß sie, indem sie das leibliche Leben nahm, den mit dem Tode

eine neue Ordnung der Dinge auch in ethischer Beziehung, deren Grundlagen in dem Bunde, welchen Gott mit Noe und seinen Nachkommen schloß, gegeben sind. Gott übernahm in Verheißungen gekleidete Pflichten, die, ohne ihn im eigentlichen Sinne zu obligiren, auf seiner Treue beruhen; er versprach die Erhaltung des Menschengeschlechtes (Gen. 8, 21 f.); dem Noe und seinen Nachkommen gab er das Gesetz, ihr sinnliches Leben zu regeln, das Leben des Nächsten zu schonen, die Begierde des Zornes, der Rache, die Regungen heftiger Leidenschaften zu unterdrücken (Gen. 9, 2—7). In der jüdischen Tradition haben sich die sieben Noachischen Gebote erhalten, die das Verbot des Götzendienstes, der Gotteslästerung, des Mordes, der Blutschande, des Raubes und Diebstahls, des Lebens ohne Obrigkeit, des Genusses von Blut und Erstickten enthielten,[1]) Gebote, welche Noe seinen Zeitgenossen und Nachkommen im Auftrage Gottes verkündete. Dieser Bund, welcher das natürliche Sittengesetz voraussetzte und die Erinnerung an die frühere Gesetzgebung bewahrte, wurde das Erbe der Menschheit, die das Andenken an ihn nie vollständig verloren hat.

41. Das mosaische Sittengesetz ist jenes geoffenbarte göttliche Gesetz, welches Gott Christo zu Ehren durch die Engel und durch Moses den Kindern Israels gab, um sie in entsprechender Weise zu heiligen und auf die Ankunft des Messias vorzubereiten.[2]) — Der **Urheber** dieses Sittengesetzes ist Gott, wenn er sich auch der Engel und des Moses als Mittler bediente;[3]) aus dem Umstande, daß Gott sein Urheber ist, ergibt sich die Güte des Gesetzes; mit dem Umstande, daß sich Gott

---

Ringenden die Bekehrungsgnade bot und so als Heilsmittel wirkte. Seelen von Menschen, die in der Sündfluth ihr Leben verloren haben, waren in der Vorhölle, im limbus patrum, als die Seele Jesu dorthin hinabstieg und die Erlösung verkündete (I. Petr. 3, 19, 20.); die Fluth war ein typisches Vorbild der Taufe, die ihre symbolische Wiederholung ist.

[1]) Haneberg, die religiösen Alterthümer der Bibel. 2. Aufl. S. 10.

[2]) Es heißt mosaisches Gesetz nach seinem Mittler Moses; altes Gesetz, um es von dem Evangelium zu unterscheiden, welches das neue Gesetz enthält; auch Gesetz schlechthin, in wieferne es vorwiegend nur befiehlt, während die Gnade, es zu erfüllen, aus einem andern Testamente, dem neuen Bunde stammt.

[3]) Gal. 3, 19; Act. 7, 53.

der genannten Mittler bei der Gesetzgebung bediente, stimmt überein, daß dieses Gesetz noch relativ unvollendet ist. — Subject dieses Gesetzes waren die Kinder Israels, denen es promulgirt worden ist[1]) und jene Heiden, welche sich als Proselyten den Kindern Israels angeschlossen hatten und durch Annahme der Beschneidung dem Judenvolke einverleibt worden waren;[2]) sie erhielten dieses Gesetz, weil sie das von Gott erwählte Volk waren, aus dessen Mitte der Messias hervorgehen sollte,[3]) eine bevorzugte Ausnahmsstellung, die auf die freie Gnadenwahl Gottes zurückzuführen ist, von dem Stammvater Abraham nur de congruo verdient werden konnte.[4]) Wenn das mosaische Sittengesetz für die Kinder Israels und die in ihr Volk aufgenommenen Heiden gegeben war, so ist es doch für die außer diesem Verbande stehenden Heiden und für die Christen nicht gleichgiltig; denn beide müssen das alte Gesetz, in wie ferne es Moralgesetz ist, beobachten, allerdings nicht, wie die Juden, auf Grund jener Promulgation, wohl aber deßhalb, weil in ihm die unabänderlichen Principien des natürlichen Sittengesetzes enthalten und ausgesprochen sind;[5]) überdies kündet es typisch und prophetisch den kommenden Messias an.[6]) — Das alttestamentliche Gesetz war kein bloßes Pönalgesetz, sondern obligirte auch im Gewissen; es schrieb nicht blos äußere Acte vor, wie Kant, Hegel und ihre Schüler unrichtig behauptet haben, sondern bezog sich in seinen Geboten und Verboten auch auf innere Acte, wie die Pflichten darthun, welche in Bezug auf die theologischen Tugenden, die Furcht Gottes, die Dankbarkeit gegen ihn, die Buße, die Feindesliebe, das Verbot, nicht zu begehren des Nächsten Hausfrau, Gut u. s. w. bestanden haben. Die Gesetzes-

---

[1]) Exod. 19, 20.

[2]) Exod. 12, 48, 49.

[3]) Deut. 4, 9. Quae est enim alia gens sic inclyta, ut habeat caeremonias justaque judicia et universam legem, quam ego proponam hodie ante oculos vestros!

[4]) Genes. 22, 16 ss.

[5]) Rom. 2, 14. Cum gentes, quae legem non habent, naturaliter ea quae legis sunt, faciunt, ejusmodi legem non habentes ipsi sibi sunt lex, qui ostendunt opus legis scriptum in cordibus sius. Matth. 5, 17; Conc. Trid. s. VI. c. 19 de justific.

[6]) I Cor. 10, 11; Gal. 3, 24.

erfüllung der Unterthanen, die ein Volk harten Nackens und fleischlichen Sinnes waren, wurde vorwiegend von der Furcht vor zeitlichen Strafen, von der Hoffnung auf irdische Belohnung beherrscht;[1]) allein diese äußeren Rücksichten bildeten keineswegs das einzige Motiv; es ist kein Zweifel, daß die Besseren die höheren Motive der Hoffnung auf die ewigen Güter und der Liebe sich angeeignet haben[2]) und in vollkommener Weise dem Gesetze entsprachen, das jene, die es befolgten, gut machte, wenn auch nicht im absoluten Sinn.[3]) Das alte Gesetz schloß ein Ceremonial-, Judicial- und Moral-Gesetz im engern Sinn ein.[4])

42. Das Ceremonialgesetz begriff die auf den äußeren Gottesdienst sich beziehenden Vorschriften über die Opfer, die zum heiligen Dienste erforderlichen Geräthe (sacra), die als Gnadenmittel dienenden Sacramente, die Observanzen in sich. Die Opfer, deren Material theils aus der Thierwelt (Rindern, Ziegen, Schafen, Turteln, Tauben, Sperlingen), theils aus der leblosen Natur (Brod als Getreid in Aehren, als Mehl, Kuchen, geröstet, Wein, Oel, Salz, Weihrauch) genommen war, wurden entweder als Brandopfer (Holocaust)[5]), oder als Friedensopfer (Dank- und Bittopfer),[6]) oder als Sündopfer (Schuld- und Sündopfer)[7]) dargebracht,[8]) und bildeten typisch das Opfer Jesu Christi vor, sowohl nach dem Opfermaterial, als nach dem besonderen Zwecke, zu dem sie dargebracht wurden.[9]) Zu den heiligen Geräthen ge-

---

[1]) Hebr. 12, 18—24. St. Aug. contra Adamantium c. 17. Brevis differentia est legis et evangelii, timor et amor.

[2]) Levit. 19, 18; Deut. 6, 5: 10, 12; 11, 13. Eccli. 2, 20.

[3]) Clemens XI. proscribirte unter den Sätzen Quesnells: n. 64. Sub maledicto legis nunquam fit bonum, quia peccatur, sive faciendo malum, sive illud nonnisi ob timorem evitando. n. 65. Moyses, prophetae, sacerdotes et doctores legis mortui sunt absque eo, quod ullum Deo dederint filium, cum non effecerint nisi mancipia per timorem.

[4]) Deut. 6, 1. Haec sunt praecepta et caeremoniae atque judicia, quae mandavit Dominus Deus vester, ut docerem vos, et faciatis ea in terra, ad quam transgredimini possidendam. I. II. q. 99. a. 4.

[5]) Lev. 3, 1, 6.

[6]) Ibid. 3 u. 7.

[7]) Ibid. 7, 4, 6.

[8]) P. Scholz. Die hl. Alterthümer des Volks Israel. 2. Abth. 4. Bd. S. 113 ff.

[9]) Gloss. Christus in vitulo offertur propter virtutem crucis; in agno propter innocentiam, in ariete propter principatum, in hirco propter

hören die heiligen Räume und was sie einschlossen, sowie die heiligen Zeiten und die für sie berechnete Festordnung.[1] — Die Sacramente des Alten Bundes waren mannigfaltig und mehr als im Neuen Bunde, in welchem ihre Zahl vermindert, ihre Würde und Wirksamkeit erhöht wurde;[2]) einige von ihnen waren für das ganze Volk, andere nur für die Priester angeordnet; ein Theil derselben bildete Typen für die neutestamentlichen Sacramente, von denen jedoch die Firmung, letzte Oelung und Ehe nicht typisch vorgebildet waren.[3]) — Die dem Volk zur Pflicht gemachten Observanzen dienten, dasselbe von den Heiden zu unterscheiden.[4]) Dieses Ceremonialgesetz, das dem damaligen ethischen Stand des Volkes genau entsprach, mußte nach seinem buchstäblichen Sinn erfüllt werden, schloß aber überdies eine typische Beziehung ein. Die in ihm enthaltene Typik ist das vorzüglichere Moment. Daraus ergibt sich, daß es abgeändert und aufgehoben werden mußte, als sein Antitypus, das welterlösende Opfer unsers Herrn, in der Welt erschienen war. Als Zeitpunkt, in welchem das typische Ceremonialgesetz außer Geltung gesetzt wurde, ist der Tod Jesu Christi, dem das Wort: „Es ist vollbracht", vorausgegangen ist, anzusehen, nicht der Augenblick der Incarnation, oder die Auferstehung.[5]) Dem widerspricht nicht, daß der Herr äußert,[6]) Gesetz und Propheten

---

similidudinem peccati, in turture et columba duarum naturarum conjunctio monstratur, vel in turture castitas, in columba veritas significatur. Conf. Ps. 101; 83. I. II. q. 102. a. 3. ad 12. Panis significat Christum, qui est panis vivus (Joann. 6). Qui quidem erat velut in spica pro statu legis naturae in fide patrum; erat autem sicut simila, in doctrina legis et prophetarum; erat autem sicut panis formatus post humanitatem assumtam; coctus igne, i. e. formatus Spiritu Sancto in clibano uteri virginalis; qui etiam fuit coctus in sartagine per labores, quos in mundo sustinebat, in cruce vero, quasi in craticula adustus (ut dicit glossa ex Hesychio). ad 13. Per panem figuratur caro Christi; per vinum sanguis ejus, per quem redemti sumus; oleum figurat gratiam Christi; sal scientiam, thus orationem.

[1]) Scholz, l. c. 1. Abth, 2. Bd. S. 145 ff.

[2]) St. Augustinus, de vera religion. cp. 17; de doctr. christ. III, 9; c. Faustum XV. 13.

[3]) I, II. q. 102. a. 5. ad 3.

[4]) I, II. q. 102. a. 6.

[5]) Gregor. de. Valent. l. c.

[6]) Luc. 16, 15.

dauern bis auf Johannes; von da an wird das Reich Gottes verkündet; denn der Ausdruck „bis auf Johannes" ist eine allmeine Zeitangabe im Sinne von der Zeit des Johannes, in welche der Tod des Herrn hineinfällt. Würde man nach dem Tod Christi das jüdische Ceremonialgesetz nach seiner typischen Bedeutung, nach der es auf den kommenden Erlöser hindeutete, beibehalten, würde sich diese Gesetzesbeobachtung zu einem cultus falsus, zu einer Art Aberglauben gestalten; behielte man es bei, mit Absehen von seiner Typik, einfach als Mittel, Gott zu verehren, in der Absicht, dadurch etwas zum Heil Nothwendiges zu thun, Rechtfertigung zu erlangen, so würde solche Gesetzeserfüllung schon vor der Ausbreitung des Evangeliums, und auch für Judenchristen todtbringend sein; würde man das mosaische Ceremonialgesetz nach dem Tode des Herrn beobachten, nicht, um auf den Erlöser typisch hinzudeuten, noch auch deßwegen, weil man seine Beobachtung für heilsnothwendig erachtet, sondern lediglich in der Absicht, um damit zu erkennen zu geben, daß dieses Gesetz, von einem guten Urheber kommend, gut sei, oder um durch seine Beibehaltung die bereits gestorbene Synagoge zu ehren, ihr gleichsam ein ehrenvolles Leichenbegängniß zu bereiten, so könnte diese Uebung eine Zeitlang, bis zur weiteren Ausbreitung des Evangeliums gestattet sein; nach dieser Zeit würde es unerlaubt sein, dieses Gesetz zu erfüllen, da dieses so viel wäre, als die Grabesruhe der Synagoge zu stören und ihre beerdigten Gebeine wieder auszugraben.[1])

43. Das Judicialgesetz ist bestimmt, die Gerechtigkeit unter den Menschen aufrecht zu erhalten;[2]) es enthält Gesetze, welche die Pflichten des Regenten gegen seine Unterthanen und umgekehrt angeben; Gesetze, welche vorschreiben, wie sich die coor-

---

[1]) Nach dieser von dem h. Augustinus (ep. 19. ad. s. Hieron.) vertretenen Ansicht war das mos. Ceremonialgesetz vor dem Tode Christi weder todt noch todtbringend; nach dem Tode des Herrn bis zur Ausbreitung des Evangeliums todt, ohne denen, die es beobachteten, den Tod zu bringen; nach der Ausbreitung des Evangeliums ist es todt und würde Allen, die es befolgen, den Tod bringen. Der hl. Hieronymus hielt dafür, daß die Beobachtung des im Tode Christi erstorbenen Gesetzes nach Christi Tod stets todtbringend gewesen wäre; cf. I, II. q. 103. a. 4.

[2]) I, II. q. 99. a. 4. quae (judicialia praecepta) sunt determinationes justitiae inter homines observandae.

dinirten Glieder des Volkes gegenseitig zu verhalten haben; andere, welche den Verkehr mit Genossen fremder Völker regeln; solche, welche das Familienrecht darlegen.[1]) Der primäre Zweck dieses Gesetzes war, die sociale Ordnung den Forderungen der Gerechtigkeit gemäß und dem damaligen Zustand des Volkes entsprechend aufrecht zu halten; damit vereinigte sich der secundäre Zweck, typisch auf den Erlöser hinzudeuten und auf seine Ankunft vorzubereiten. Der Unterschied zwischen dem Judicial- und Ceremonial-Gesetz fällt in die Augen; während dieses nach seinem primären Zweck typisch war, ohne daß deßwegen seine Verpflichtung nach dem Literal-Sinn der Gebote fortfiel, war jenes primär für die Regelung der socialen Ordnung erlassen und hatte nur secundär eine typische Bedeutung.[2]) Durch den Tod des Herrn wurde es, wie das Ceremonialgesetz, antiquirt und abrogirt (lex mortua); da es nur secundär typisch war, so würde seine Beobachtung zur Aufrechthaltung der socialen Ordnung nach dem Tode des Herrn nicht todtbringend, sondern erlaubt sein, vorausgesetzt, daß eine competente Auctorität dasselbe aufs Neue anordnete.[3])

44. Das Moralgesetz im engern Sinn ist der Inbegriff jener Vorschriften, welche sich auf die Regelung der Sitten beziehen. Es ist theils im Decalog, theils an anderen Stellen

---

[1]) I, II. q. 104. a. 4. Quadruplex ordo in aliquo populo inveniri potest: unus quidem principum populi ad subditos; alius autem subditorum ad invicem; tertius autem eorum, qui sunt de populo ad extraneos; quartus autem ad domesticos ... et secundum istos quatuor ordines distingui possunt praecepta judicialia veteris legis.

[2]) I, II. q. 104. a. 2. R. d., quod dupliciter contingit, aliquod praeceptum esse figurale: uno modo, primo et per se, quia sc. est principaliter institutum ad aliquid figurandum et hoc modo praecepta caeremonialia sunt figuralia, ad hoc enim sunt instituta, ut aliquid figurent pertinens ad cultum Dei et mysterium Christi; quaedam vero praecepta sunt figuralia, non primo et per se, sed ex consequenti: et hoc modo praecepta judicialia veteris legis sunt figuralia; non enim sunt instituta ad aliquid figurandum, — sed ad ordinandum statum illius populi secundum justitiam et aequitatem; sed ex consequenti aliquid figurabant, in quantum sc. totus status illius populi, qui per hujusmodi praecepta disponebatur, figuralis erat, secundum illud I, Cor 10. Omnia in figura contingebant illis.

[3]) I, II. q. 104. a. 3.

des alten Testamentes enthalten. Einzelne Gebote, wie jene, welche sich auf die theologischen Tugenden beziehen, sind eine Voraussetzung des Decaloges, andere werden von ihm abgeleitet. Den Mittelpunkt des Moralgesetzes bildet der Decalog, der von Gott auf zwei steinerne Tafeln geschrieben,[1]) in der Bundeslade der Stiftshütte hinterlegt wurde. Die in der katholischen Kirche nachweislich seit dem hl. Augustinus übliche Zählung[2]) ist, daß das erste Gebot das Gebot des Monotheismus, das Verbot des Götzen- und Bilderdienstes enthält, das zweite das Verbot der Entheiligung des Namens Gottes ausspricht, das dritte die Heiligung des Sabbaths vorschreibt u. s. w., das neunte und zehnte die zwei Verbote,[3]) welche sich auf das unerlaubte Begehren beziehen, in zwei gesonderten Geboten begreift.[4]) Auf der ersten Tafel standen nach glaubwürdiger Annahme der Theologen die drei ersten Gebote, welche die Pflichten gegen Gott enthielten; auf der zweiten die folgenden sieben, welche die Pflichten gegen den Nächsten ausdrückten. Dieses Moralgesetz sprach die secundären Principien des natürlichen Sittengesetzes, die im Laufe der Zeit in Vergessenheit zu gerathen drohten und deßhalb einer Erneuerung bedurften, in positiver göttlicher Offenbarung aus;[5]) es bezog sich auf die Acte aller Tugenden;[6]) es war, zwischen dem noachi-

---

[1]) Exod. 20, 31; Deut. 4, 9, 10.

[2]) Quaest. 71 in Exodum. I, II. q. 100. a. 15.

[3]) Vergl. Pruner, l. c. S. 771.

[4]) Während die lutherischen Protestanten die Zählungsweise der katholischen Kirche beibehalten haben, schlossen sich die calvinischen (Reformirten) an die von Origenes bezeugte Zählung der orientalischen Kirche an, nach der das Gebot des Monotheismus die Einleitung, das Verbot a) der Abgötterei, b) des Bilderdienstes, c) der Entheiligung des göttlichen Namens die drei ersten Gebote bilden, die folgenden um eine Nummer gegen die katholische Zählung voraus sind und im zehnten Gebot die zwei auf das Begehren bezüglichen Verbote in Eins vereinigt werden; so Flav. Josephus u. Philo. Von dieser Zählungsweise weicht die der heutigen Juden ab, indem sie das Gebot des Monotheismus, statt als Einleitung, als erstes Gebot zählen, dagegen im zweiten Gebot das Doppelverbot des Götzen- und Bilderdienstes in Ein Gebot vereinen.

[5]) I. II. q. 100. a. 1.

[6]) I. II. q. 100. a. 2. Lex divina praecepta proponit de omnibus illis, per quae homines bene ordinentur ad communicationem cum Deo: homo autem Deo conjungitur ratione sive mente, in qua est Dei imago; et ideo lex divina praecepta proponit de omnibus illis, ad quae ratio hominis bene ordinata est; hoc autem contingit per actus omnium vir-

schen und neuen Moralgesetze in der Mitte stehend, gut, ohne mit letzterem auf gleicher Stufe der Vollkommenheit zu stehen;[1]) seine Güte, die von Marcion, den Manichäern und ihren Nachfolgern geleugnet wurde, ergibt sich aus seinem Zusammenhange mit dem natürlichen Sittengesetze, aus dem Umstande, daß Gott sein Urheber war, daß die Heiligen des alten Bundes und der Erlöser es befolgten, dieser es approbirte und in seine Gesetzgebung aufnahm (Matth. 5, 17; 23, 2 ff.), daß es seinem Inhalte nach nur auf Gutes dringt und Böses verbietet, weßwegen ihm die lobende Anerkennung der heiligen Schrift des alten und neuen Testamentes nicht fehlt.[2]) Man kann nicht behaupten, daß diese Güte von dem Zusammenhang dieses Gesetzes mit den Messianischen Weissagungen bedingt sei, der Art, daß es, von ihnen getrennt, jedes tieferen ethischen Charakters entbehrt hätte;[3]) auch nicht, daß erst die Propheten durch eine idealisirende Auffassung des Gesetzes diesem eine ethische Bedeutung vindicirt haben;[4]) denn die Propheten haben nicht das Gesetz reformirt oder abgeändert, sondern ihre Zeitgenossen zum Gehorsam gegen das unverändert gebliebene Gesetz zurückzuführen sich bemüht. Wenn das Gesetz häufig übertreten wurde, so waren diese Uebertretungen nicht vom Gesetze intendirt, sondern verboten; nicht durch die gegen die Absicht des Gesetzes eingetretenen Sünden, sondern durch deren Verbot, sowie durch die Ausbreitung heiliger Gesinnung und heiligen Lebens ist es der Führer zu Christus geworden.[5]) Wenn wir das mosaische Moralgesetz betrachten, wie es im Geiste seines Urhebers, Gottes, war, ist es als unveränderlich zu bezeichnen;[6]) als zeitliches Gesetz aufgefaßt, ist es der Abänderung zugänglich; es ist, in wie ferne es positives Gesetz war, durch den Erlöser in der Weise abgeändert worden,

---

tutum . . . . et ideo manifestum est, quod lex divina convenienter proponit praecepta de actibus omnium virtutum: ita tamen, quod quaedam, sine quibus ordo virtutis (qui est ordo rationis) observari non potest, cadunt sub obligatione praecepti, quaedam vero, quae pertinent ad bene esse virtutis perfectae, cadunt sub admonitione consilii.

[1]) Hebr. 7, 19. Lex vetus nihil ad perfectum adduxit.

[2]) Ps. 118. Rom. 7, 12. I Tim. 1, 8.

[3]) Tüb. Q.-Schr. 1871. S. 90—92. Vgl. Müller, l. c. p. 157.

[4]) Hirscher, Christl. Moral, I. B. 5. Aufl. S. 332 f.

[5]) Gal. 3, 20 ff.

[6]) Gregor. de Val. l. c. p. 7. pg. 1024.

wie er es in seine Gesetzgebung hinüberzog und mit seiner Sanction bekleidete.[1]) Mit seinem Tode ist diese Abänderung in Kraft getreten.

45. Das Sittengesetz des neuen Testamentes ist jenes übernatürliche Sittengesetz, welches Jesus Christus der Welt, d. i. allen nach ihm lebenden Menschen gab, um sie innerlich und äußerlich auf eine den Adoptiv-Kindern Gottes angemessene Weise zu leiten und zur Anschauung Gottes zu führen.

46. Der Urheber dieses Sittengesetzes ist Jesus Christus, der Gott ist, weßwegen sein Sittengesetz göttlich ist; er schloß die Vermittlung durch Engel aus, weßwegen dieses Gesetz dem alten gegenüber eine höhere Vollkommenheit in Anspruch nimmt. Als Gesetzgeber ist er im alten Bunde voraus angekündet worden;[2]) als solchen bethätigte er sich, indem er das Moralgesetz des alten Bundes im engern Sinn bestätigte,[3]) neue Anordnungen hinzufügte,[4]) Gehorsam gegen dasselbe in seinen Sittenlehren verlangte und seinen Aposteln den Auftrag gab, dasselbe einzuschärfen.[5]) Als die Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts in Abrede stellten, daß der Erlöser Gesetzgeber war, hat die Kirche diese Leugnung verworfen.[6]) Ueber die Zeit,

---

[1]) Ibid. Animadvertit autem recte Sotus hoc loco (de justitia et jure II, q. 5. a. 4), quod dicitur, legem veterem antiquatam esse, intelligi etiam debere quoad praecepta moralia, ut erant praecepta illius legis in vetere Testamento tradita. Etsi enim obligemur jam per legem naturae et legem evangelicam ad materiam ejusmodi praeceptorum; at non obligamur ex illorum vi, sicut neque gentiles olim ex vi praeceptorum veteris legis obligabantur ad eam ipsam materiam, sed ex vi legis naturae, quae est conscripta in mente, ut aperte docuit D. Thomas q. 98. a. 5. Itaque loquendo de ipsa lege veteri secundum se et non secundum materiam dicendum est simpliciter, eam totam prorsus esse antiquatam, ut ait Sotus, ubi supra conclusione secunda. Nam etiam apostolus absolute de tota lege loquitur; et soli illi populo fuerunt ejus praecepta conscripta et promulgata, quatenus erant legis divinae positivae. — Catechismus Rom. III. c. 1. q. 3. Certissimum est, non propterea his praeceptis parendum esse, quod per Moysen data sunt, sed quod omnium animis ingenita et per Christum explicata sunt et confirmata.

[2]) Jerem. 31, 31—33; 32, 40; Isai, 33, 21.

[3]) Matth. 5—7.

[4]) Joan. 13, 34. 35; 14, 15, 21; 6, 54; Matth. 19, 17.

[5]) Matth. 28, 18 ff.

[6]) Conc. Trid. sess. VI. c. 19—21; s. VII. c. 7, 8, 14 de baptismo.

von der an der Gesetzgeber auf sein Sittengesetz verpflichten wollte, bestehen verschiedene Ansichten. Die Einen halten dafür, das neue Sittengesetz habe, wie das alte, von dem Augenblick seiner Promulgation an obligirt; die Promulgation habe aber der Erlöser nicht selbst vorgenommen, sondern seinen Aposteln übertragen, die sie mit der Verkündigung des Evangeliums vollzogen, die am ersten christlichen Pfingstfest ihren Anfang nahm; diese Ansicht empfehle die Weissagung des Propheten Isaias,[1]) von Sion werde das neue Gesetz ausgehen, sowie die typische Beziehung, die dem alttestamentlichen Pfingstfeste eignet. Andere trennen Promulgation und Obligation von einander; sie behaupten, die erstere habe der Erlöser selbst und zwar vor seinem Leiden vollzogen, während er nach der Auferstehung noch ergänzende Erläuterungen beifügte; die Apostel hätten die vom Heiland vorgenommene Promulgation divulgirt; die allgemeine Obligation des neuen Sittengesetzes sei erst mit der Divulgation durch die Apostel in Kraft getreten, während früher nur die Apostel und Jünger des Herrn zu seiner Beobachtung verbunden waren; der Zeitpunkt, von dem an die mit der Divulgation verbundene allgemeine Obligation bestand, wird verschieden angegeben; Einige sprachen sich für das erste Pfingstfest, Andere für den Tag der Auferstehung, wieder Andere für den Todestag unsers Herrn aus, als den Tag, an dem auch das alttestamentliche Priesterthum transferirt wurde und das alttestamentliche Gesetz zu obligiren aufhörte;[2]) an die Stelle des aufgehobenen alten Gesetzes trat in demselben Augenblicke das neue Gesetz als obligatorisches, so daß die Menschheit keinen Augenblick ohne verbindendes göttliches Gesetz war; jene Menschen, welche von dem neuen Gesetze nichts in Erfahrung gebracht haben, blieben so lange excusirt, bis dessen Promulgation ihnen bekannt wurde. Letztere Meinung scheint die meisten Gründe für sich zu haben.[3])

47. Subject des neuen Sittengesetzes sind alle Menschen, welche nach dem Tode Christi leben; während das alte Gesetz

---

[1]) 2, 3. Quia de Sion exibit lex et verbum Domini de Jerusalem.

[2]) Hebr. 7, 12 ut translato sacerdotio legis etiam translatio fieret.

[3]) Gregor. de Val. l. c. q. 8. p. 1 p. 1038. Ex quo patet, quod ad praxin tunc attinebat, non esse magnam differentiam inter istas probabiles sententias; siquidem inter omnes necesse est conveniat, multos fuisse excusatos ante apertam evulgationem legis evangelicae.

nur für Ein Volk gegeben war, für die Kinder Israels, sind dem neuen Gesetze alle Menschen unterthan; jene, welche noch nicht Christen sind, müssen es annehmen und Christen werden; die Christen müssen es befolgen; auch Unmündige unterstehen ihm, wie dem natürlichen Sittengesetz, wenn sie es auch aus Mangel selbständigen Vernunftgebrauches nicht erfüllen können und deßhalb entschuldigt sind; so muß z. B. ein unmündiges Kind, welches in Todesgefahr schwebt, getauft werden. Von dem Sittengesetz sind keineswegs ausgenommen die Getauften,[1]) wie die Reformatoren behaupteten, oder jene, die nach Vollkommenheit streben, wie die Quietisten lehrten;[2]) das Wort des hl. Paulus:[3]) lex justo non est posita bezieht sich entweder nur auf die dem Gesetze zukommende vis coercitiva oder ist mit Beziehung auf das von Christus abrogirte alte Gesetz zu verstehen.

48. Die Objecte, auf welche sich das neue Sittengesetz bezieht, sind im Vergleich mit den Objecten des alten Gesetzes weniger zahlreich: Vieles, was im alten Gesetze enthalten war, ist fortgefallen, weßwegen es auch in dieser Hinsicht das Gesetz der Freiheit heißt. Das Gesetz des Herrn enthält nur ein Ceremonial- und Moral-Gesetz im engern Sinn; ein Judicialgesetz dagegen, das zur Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und der auf ihr beruhenden socialen Ordnung dient, zum letzten Ziel des Menschen jedoch nicht unumgänglich nothwendig ist und nach den Zeit- und Ortsverhältnissen verschieden sein kann, erließ er nicht, übertrug es dagegen seiner Kirche, beziehungsweise dem christlichen Staate, die hiefür nothwendigen Anordnungen zu treffen. Das Ceremonialgesetz bezieht sich auf das Opfer und die heiligen Sacramente des N. B., durch die wir in den Stand der Kinder Gottes treten und uns darin befestigen können. In Bezug auf sie hat der Herr nur das, was zu ihrem Wesen gehört und unverändert dauern soll, angeordnet, dagegen Vieles zur näheren Bestimmung seiner Kirche, die er zu diesem Zwecke

---

[1]) Conc. Trid. sess. VII. c. 7. de bapt. Si quis dixerit, baptizatos per baptismum ipsum solius tantum fidei debitores fieri, non autem universae legis Christi servandae: anathema sit.

[2]) Propp. 68. Michaelis de Molinos damn. ab Innoc. XI. 20. Nov. 1687.

[3]) I. Tim. 1, 9.

mit entsprechender Jurisdiction versah, überlassen. Das Moralgesetz des neuen Bundes im engern Sinne umfaßt Glaubensartikel und Sittenvorschriften.[1]) Die Glaubensartikel sind im Vergleich zu dem alten Bunde vermehrt und näher erklärt; das Sittengesetz ist aus dem alten Testamente herübergenommen und in einer dem Stand der Kinder Gottes angemessenen Weise in neuer Offenbarung ausgesprochen worden;[2]) es setzt bei seiner Erfüllung höheren Glauben, edlere Motive, als ideales, in der Wirklichkeit nie erreichbares Vorbild das gottmenschliche Leben unsers Herrn[3]) voraus; es ist ein neues Gesetz, weil es in neuer Offenbarung gegeben wurde und nach einem neuen Vorbild erfüllt werden muß;[4]) es ist aber zugleich alt, weil es von dem alten Sittengesetz dem Wesen nach sich nicht unterscheidet.[5])

49. Das neue Sittengesetz, das in der christlichen Zeit Geltung hat und zur Vollendung führt (Hebr. 7, 19), ist der Verheißung gemäß[6]) innerlich, den Unterthanen in's Herz geschrieben, zum Unterschied vom alten Gesetze, von dem es heißt, es sei äußerlich auf steinerne Tafeln gezeichnet. Als innerliches Gesetz stimmt es mit dem natürlichen Sittengesetz überein, unterscheidet sich aber von ihm dadurch, daß es von Außen gegeben, von den Aposteln verkündet, divulgirt werden mußte, um in den Herzen der Unterthanen innerliches Gesetz zu werden; es wird innerlich durch den Glauben, der das übernatürliche Ziel und die Mittel zu demselben, unter diesen die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des neuen Sittengesetzes, erfaßt; ferner durch

---

[1]) Conc. Trid. s. VI. c. 19. de justif. Si quis dixerit, nihil praeceptum esse in Evangelio praeter fidem, caetera esse indifferentia, neque praecepta neque prohibita, sed libera; aut decem praecepta nihil pertinere ad christianos: anathema sit.

[2]) Matth. 5—7; 19; Luc. 18.

[3]) Matth. 11, 29; Joann. 13, 15, 34.

[4]) Joann. 13. 34 Mandatum novum do vobis, ut diligatis invicem, sicut dilexi vos.

[5]) I. Joann. 2, 7, 8, Charissimi, non mandatum novum scribo vobis, sed mandatum vetus, quod habuistis ab initio, mandatum vetus est verbum quod, audistis. Iterum mandatum novum scribo vobis, quod verum est et in ipso et in vobis, quia tenebrae transierunt, et verum lumen jam lucet.

[6]) Jerem. 31, 32, 33; Hebr. 8, 10. II. Cor. 3, 3.

die Liebe, die uns sanft bewegt, dem im Glauben Erkannten nachzuleben. Als Habitus aufgefaßt enthalten Glauben und Liebe das neue Sittengesetz nur im Allgemeinen, gleichsam dem Keime nach; gestalten sie sich zu den dem Habitus entsprechenden Acten, dann schließen diese das praktische Urtheil, den moralischen Antrieb ein, dem neuen Sittengesetz zu gehorchen. Dadurch wird auch die Erscheinung erklärt, daß dieses von Innen zur Beobachtung drängende Sittengesetz, die nothwendige actuelle Gnade vorausgesetzt, allgemeiner, leichter und besser erfüllt wird,[1]) als das alte.[2])

50. Die Beobachtung des neuen Sittengesetzes setzt einen größeren Glauben, eine höhere sittliche Vollkommenheit voraus, als die des alten Gesetzes.[3]) Das Motiv, das zu seiner Erfüllung auffordert, ist nicht mehr vorwiegend die Furcht vor zeitlichen Strafen, sondern die Liebe und die Furcht vor den ewigen Strafen, die zwar an sich strenger sind,[4]) aber auf uns in unserem gegenwärtigen Zustand der Schwäche vielfach einen mindern Eindruck machen und deßhalb oft weniger schrecklich empfunden werden, als zeitliche Strafen. Während der nächste Zweck des alten Gesetzes war, ohne höhere Güter auszuschließen, irdische Güter, die allerdings Typen der messianischen Güter waren, zu vermitteln, führt das neue Gesetz unmittelbar zu geistlichen Gütern, die in diesem oder im andern Leben in Empfang zu nehmen sind,[5]) ohne indessen zeitliche Güter schlechthin auszuschließen.[6]) Es rechtfertigt vor Gott, wenn es, durch Glaube und Liebe in's Herz geschrieben, beobachtet wird, wobei ihm die rechtfertigende Kraft, die durch Gesetzeserfüllung vermittelt wird, nicht von einem Gesetzgeber zufließt, der einem andern Bunde angehört; es verordnet Gnadenmittel, die, giltig empfangen, die Kraft einschließen, die Rechtfertigung zu setzen und zu vermehren.

---

[1]) Matth. 11, 29, 30; I. Joann. 5, 3.

[2]) Joann. 7. 19. Nonne Moyses dedit vobis legem et nemo ex vobis facit legem? Act. 15, 10.

[3]) Matth. 5, 20. Dico enim vobis: quia, nisi abundaverit justitia vestra plus quam scribarum et pharisaeorum, non intrabitis in regnum coelorum.

[4]) Hebr. 10, 26—31.

[5]) Rom. 1, 16; 8, 2; Gal. 3, 18.

[6]) Mtath. 6, 33, 34.

51. Es ist nicht undenkbar, daß in Bezug auf das neue Sittengesetz in einzelnen Fällen die Epikie Anwendung finde. Es könnte Christus, der Gesetzgeber, in speziellem Falle dispensiren im eigentlichen Sinn oder ein Privilegium gewähren, ohne daß dadurch in die göttlichen Decrete eine Veränderung hineingetragen würde. Seine Abrogation oder Irritation in der christlichen Zeit ist, weil unzulässig, in Abrede zu stellen. So lange es Menschen gibt, die auf dem Wege des zur Rechtfertigung führenden Gesetzes der ewigen Seligkeit entgegen wandeln müssen, so lange muß das Gesetz bestehen, das dieses leistet. Wie das Priesterthum des neuen Bundes ewig ist (Ps. 109.), so muß auch das mit dem Priesterthum unzertrennlich verbundene Gesetz (Hebr. 7, 12) andauern;[1]) wie die Offenbarung des neuen Testamentes bis zum Ende der Welt keine Abänderung erleidet, so auch nicht das neue Sittengesetz, das einen Bestandtheil derselben ausmacht.[2]) In der Ewigkeit wird, was an dem neuen Gesetze noch unvollkommen ist, in Fortfall kommen und durch ein höheres Aequivalent ersetzt werden.[3])

52. Der Erlöser hat uns im neuen Bunde seinen Willen nicht blos in Form des Gesetzes, sondern auch in Form des Rathes vorgelegt, der nicht befehlenden, sondern nur einladenden und erst in Folge freier Annahme verpflichtenden Charakter hat. Der Rath hat zu seinem Objekt nicht, was zur Erlangung des letzten Zieles nothwendig ist, da dieses unter das Gesetz fällt, sondern, was besser und vollkommener ist, als sein contradictorisches Gegentheil; wer außer dem Gesetz auch den Rath befolgt, erreicht nicht blos sein Ziel, sondern erwirbt einen höhern Grad von Seligkeit. Während dem Gesetze alle Glieder der Communität, für die es erlassen wird, untergeben sind, sind zur Befolgung des Rathes nur jene gehalten, welche sich selbst dazu verbinden; während das Gesetz seine obligatorische Kraft in sich selbst trägt und sie vom Willen des Gesetzgebers ableitet, ist die obligatorische Kraft des Rathes durch den Willen dessen, der sich ihm unter-

---

[1]) Matth. 24, 34; 28. 20.

[2]) Syllab. n. 5. Divina revelatio est imperfecta et idcirco subjecta continuo et indefinito progressui, qui humanae rationis progressui respondeat. cf. n. 3. C. Vat. sess. III. c. 3.

[3]) Ap. 21, 1 ss. I. Cor. 13. 12.

ziehen will, vermittelt, indem er sich die Befolgung des Rathes, sei es als Vorsatz, sei es als Gelübde, vorschreibt. Wer das Gesetz beobachtet, hat, die entsprechenden Bedingungen vorausgesetzt, Lohn, wer es ohne Entschuldigungsgrund übertritt, Strafe zu erwarten; wer den Rath unbefolgt läßt, wird deßwegen nicht gestraft, es sei denn, er habe sich zuvor zur Befolgung verpflichtet; wer außer dem Gesetz noch den Rath befolgt, hat dafür Lohn und zwar größeren Lohn in Aussicht, als für die Beobachtung des Gesetzes.

53. Daß es in der Offenbarung des neuen Bundes neben dem Sittengesetze Räthe gebe,[1]) ist die constante Lehre der heiligen Schrift[2]) und der kirchlichen Tradition.[3]) Wie in früherer Zeit die Apostoliker,[4]) Enkratiten,[5]) Manichäer,[6]) Pelagianer,[7]) Wiclef[8]) die Existenz der Räthe theilweise oder ganz in Abrede stellten, so später vorzüglich die Reformatoren und Rationalisten, erstere auf Grund einer irrigen Anthropologie und Rechtfertigungstheorie,[9]) die sie veranlaßte, die katholische Auffassung für pelagianisch zu erklären, oder die Lehre der hl. Schrift dahin zu verstehen, als würde der Rath die Bedeutung eines bedingten Gebotes haben;[10]) letztere, indem sie nach Kant's Vorgang das oberste Moralprincip des natürlichen Sittengesetzes rigoristisch und unrichtig auffassen, als wäre in ihm gefordert, die höchste sittliche Vollkommenheit mit allen hiefür zweckdienlichen Mitteln anzustreben, ohne zwischen nothwendigen und nützlichen zu unterscheiden, eine Forderung, welche mit der Schwäche der menschlichen Natur in schreiendem Widerspruch steht, abgesehen davon, daß der Rationalismus die positive Heilsöconomie des Christenthums leugnet.

---

[1]) Vergl. Simar, l. c. S. 43.

[2]) Matth. 19. 16; I. Cor. 7, 25—38; 9, 4.

[3]) Pastor Hermae; S. Justin M. S. J. Chrysostomus, S. Aug. cc. Manichaeos et Pelagianos etc. C. Exiit, de verb. signif. in VI. (P. Nicolaus III.); c. Exiit de paradiso, de verb. signif. in Clement. (P. Clemens V.).

[4]) S. Epiphanius, adv. haeres. 61.

[5]) S. Irenaeus, I, 30.

[6]) S. Augustinus, de moribus eccles. cath. I, 35 nn. 78, 80.

[7]) S. Augustinus, de gestis Pelagii c. 35.

[8]) Denzinger, Enchiridion, n. 496 ss.

[9]) Möhler, Symbolik §§ 22, 23.

[10]) Wuttke, Handbch. der chr. Sittenlehre I. S. 394.

54. Das Gebiet der Räthe ist ein weites; jedes Einzelgebot kann in einer Weise erfüllt werden, wie es nicht mehr unter die dem Gebot entsprechende Pflicht fällt, sondern als opus supererogatorium erscheint. Drei Werke sind im Evangelium als an sich gut und besser als ihr contradictorisches Gegentheil empfohlen, die freigewählte Armuth, die jungfräuliche Keuschheit, der freiwillige Gehorsam unter einem geistlichen Obern, die sogenannten evangelischen Räthe, die in ihrer Einheit den Inhalt der Ordensgelübde ausmachen, zu deren Beobachtung die Profeß verbindet. Indem wir sie in den nachfolgenden Numern im Einzelnen würdigen, betrachten wir sie nicht, in wie ferne sie Gegenstand der Gelübde sind und den besondern Pflichtenkreis des Ordensstandes bezeichnen, sondern in wie ferne es biblisch dogmatisch begründet erscheint, durch ihre Beobachtung das christliche Tugendleben in höherer Weise zu entfalten.

55. Das Heidenthum (und mit ihm die antike Ethik) wußte der Armuth nur die Eine vortheilhafte Seite abzusehen, die, daß sie sorglos sein lasse; im Uebrigen galt sie als Unglück, das den Armen der Verachtung preisgab;[1]) nur vereinzelt tritt Entäußerung des Besitzes als Mittel der Reinigung, der Sammlung und Zurückführung des Geistes zu seiner Urquelle auf, z. B. in der indisch-persischen Ascese, bei den Stoikern, Cynikern. Erst der göttliche Heiland hat wieder die richtige Anschauung über den Werth des Reichthums und über die Bedeutung der Armuth für die Erlangung des ewigen Heiles ausgesprochen, beziehungsweise in seinem Leben bethätigt. Reichthum ist für den Besitzenden nicht ein absolutes Hinderniß des Heiles; er kann vielmehr, auf Gott wohlgefällige Weise verwaltet und verwendet, die Erlangung des ewigen Lebens fördern und sichern.[2]) Immerhin aber liegen sittliche Gefahren, welche aus dem Mißbrauch des Reichthums entstehen, sehr nahe; man kann an den Reichthum in unordentlicher Weise sein Herz hängen, die Habsucht als Leidenschaft nähren, die Pflichten der Wohlthätigkeit verletzen. Auf

---

[1]) Plautus, Trinum II. 2. V. 58.
Male meretur, qui mendico dat, quod edat,
Nam et illud quod edat, perit et illi producit
Vitam ad miseriam.

[2]) Clemens Alexandr. Quis dives salvetur.

diese und ähnliche Gefahren macht der Heiland warnend aufmerksam, wenn er in der Parabel vom Sämann und Samen den Reichthum mit den Dornen vergleicht, welche die aufkeimende Saat ersticken[1]), und äußert, daß ein Reicher Schwierigkeiten habe, in das Himmelreich einzugehen,[2]) eine Lehre, welche der heilige Paulus wiederholt.[3]) Dagegen empfahl der Herr die Armuth sowohl durch sein Lehrwort, als durch sein eigenes Beispiel. Den Armen vindicirt er der Weissagung gemäß das erste Anrecht auf das Evangelium;[4]) die Bergpredigt beginnt er mit den Worten:[5]) Selig sind die Armen im Geiste. Er hat, um uns zu bereichern, sich selbst entäußert und ist in freier Wahl arm geworden;[6]) er übte die freiwillige Armuth mit einer gewissen Vorliebe während seines irdischen Wandels, wie die Umstände seines Eintrittes in die Welt, die Geburt im Stalle, die Windeln und Krippe, das für ihn dargebrachte Opfer der Armen (Luc. 2, 24), sein öffentliches Leben, während dessen er vom Almosen lebte (Joann. 8, 3; 12, 6; Luc. 9, 58), sein Leiden, sein Tod, sein Grab beweisen. Freiwillige Armuth, die ihrem Wesen nach Verzicht auf Privateigenthum ist, wird nach Christi Lehre, die durch sein Beispiel bestätigt ist, als vollkommenes Werk, als dasjenige bezeichnet, was besser ist, als sein contradictorisches Gegentheil und sich deßhalb für einen Rath eignet, deßwegen einen höheren Lohn im Himmel in Aussicht hat und ganz besonders zur Nachfolge Jesu befähigt.[7]) Wer freiwillig arm ist, entgeht den Gefahren, die mit Besitz und Reichthum verknüpft sind und leistet in der Nächstenliebe mehr zum allgemeinen Besten, als derjenige, der seinen Reichthum auf gottgefällige Weise verwaltet; denn während dieser sein Herz nicht an den Reichthum hängt, und von seinem Besitz den betreffenden Theil in Almosen, milden Gaben den Armen reicht, behält er einen andern Theil seines Besitzes, und zwar den größeren, er-

---

[1]) Matth. 13, 22.

[2]) Matth. 19, 23.

[3]) I. Tim. 6, 8 ss.

[4]) Matth. 11, 5.

[5]) Matth. 5, 2.

[6]) Philipp. 2, 5—11; II. Cor. 8, 9.

[7]) Matth. 19, 21. Si vis perfectus esse, vade, vende, quae habes et da pauperibus et habebis thesaurum in coelo, et veni, sequere me.

laubt und pflichtgemäß für die eigenen Bedürfnisse und die der Angehörigen zurück; der in freiwilliger Armuth Lebende gibt, indem er sich von Allem lossagt, Alles hin, ohne sich irgend etwas vorzubehalten; sein Opfer ist ein Brandopfer, von dem er nichts zurückerhält, und mit dem er der unfreiwilligen Armuth heilend naht, dem Pauperismus entgegenarbeitend und die sociale Frage in friedlichster Weise lösend. Freiwillige Armuth, welche die eigenen Güter dem allgemeinen Besten tradirt, läßt das Eigenthum des Nächsten unberührt; sie ist nicht, wie die neueste Anklage gegen sie in beschränkter Auffassung oder boshafter Entstellung sich hören läßt, ein das Eigenthum bedrohender Communismus. Sie ist nur gerathen, nicht zur Pflicht gemacht; letzteres ist sie nur für solche, welche sich in Folge freien Entschlusses durch ein Gelübde zur Beobachtung dieses Rathes obligirt haben. Als Arnold von Brescia, die Albigenser, die Waldenser die Behauptung aufzustellen wagten, freiwillige Armuth sei allgemein als Pflicht zu erklären, wurde diese Behauptung von der Kirche als häretischer Irrthum verworfen.[1])

56. Freigewählte lebenslängliche Enthaltsamkeit oder Jungfräulichkeit, wesentlich in freier Verzichtleistung auf den Eintritt in den Ehestand bestehend, kann im Orden oder in der Welt, mit oder ohne Gelübde beobachtet werden. Von jeher wurde sie nach einem richtigen Gefühl in der Schätzung der Menschen hochgehalten als Gegenbild zu der Erniedrigung, welche der geschlechtliche Verkehr im ehelichen Leben nothwendig mit sich führt; es sei beispielsweise an die Idee der Gottesweihe, welche die Vestalinnen nach der Religion der Römer verwirklichten, an die Anerkennung, welche im Zendavest, im Brahmismus der Virginität zu Theil wird, erinnert; bei dem auserwählten Volke findet sich das Nasireat, das Institut der Jungfrauen am Heiligthum der Stiftshütte und des Tempels. Der Erlöser hat das jungfräuliche Leben in besonderer Weise ausgezeichnet, indem er selbst enthaltsam lebte, eine jungfräuliche Mutter, einen jungfräulichen Vorläufer, einen jungfräulichen Apostel zu seinem Liebesjünger wählte, das jungfräuliche Leben den Auserwählten als Tugendmittel, das Himmelreich zu erlangen, empfahl[2]) und aussprach,

---

[1]) Denzinger, l. c. n. 419; 468—470.

[2]) Matth. 19, 11, 12. Non omnes capiunt verbum istud, sed qui-

daß jene, die diesem Leben sich widmen, das Leben der auferstandenen Menschheit vorausnehmen und im sterblichen Fleische den Engeln gleich sind.[1]) Mit dieser Lehre unsers Herrn stimmt die des hl. Paulus überein, der das ehelose Leben als Rath hinstellt und für sittlich besser erklärt, als das eheliche, welches das Herz zwischen Gott und dem irdischen Berufe theilt.[2]) Von selbst leuchtet ein, daß die Lehre von der Vorzüglichkeit des cölibateren Lebens mit der Lehre von der Heiligkeit des Ehestandes, der im Christenthum ein Sacrament ist, nicht im Widerspruche steht und mit der rigoristischen Anschauung der Montanisten nicht indentificirt werden darf. Die katholische Kirche hat von jeher und zu allen Zeiten das aus Liebe zu Gott erwählte jungfräuliche Leben hochgehalten, in ihm eine der edelsten Blüthen des Gnadenlebens, ein vorzügliches Mittel vollkommener Nachfolge Christi gesehen;[3]) sie hat die Lehre des Helvidius, Jovinian, Vigilantus,[4]) sowie die der Reformatoren,[5]) welche das ehelose Leben mit dem ehelichen auf gleiche Linie stellten und damit den Vorzug des ehelosen Lebens leugneten, verworfen; sie hat unter Papst Martin V. und auf dem Constanzer Concil Wicleff's Schmähungen gegen die religiösen Orden zurückgewiesen.[6]) Vorübergehend sei auf die Beziehungen aufmerksam gemacht, die zwischen der zur Ehre des jungfräulichen Fleisches des Herrn übernommenen Virginität und der Eucharistie, wobei erstere als Frucht der heiligen Communion und als dankbare Gegengabe der jungfräulichen Seele gegen den Herrn erscheint, zwischen dem Cölibat des dem Altar dienenden Clerus und dem Opfer des

---

bus datum est: sunt enim eunuchi, qui seipsos castraverunt propter regnum coelorum. Qui potest capere, capiat.

[1]) Matth., 22, 29, 30. Erratis, nescientes scripturas neque virtutem Dei; in resurrectione enim neque nubent, neque nubentur, sed erunt sicut angeli Dei in coelo.

[2]) I. Cor. 7, 9 ss.

[3]) Simar, l. c. S. 316.

[4]) S. Hieronymus c. Helvidium, advers. Jovinianum. Ep. 109. S. Augustinus, de bono conjug., de haeres. 56, 82, 84.

[5]) C. Trid. sess. XXIV. c. 10. de sacram. matrim. Si quis dixerit, statum conjugalem anteponendum esse statui virginitatis vel coelibatus, et non esse melius ac beatius, manere in virginitate aut coelibatu, quam jungi matrimonio, anathema sit.

[6]) Artic.: 10, 21—23, 45.

neuen Bundes, zwischen der Virginität und dem Martyrium bestehen. Es ist für das christliche Gefühl widerlich, auf die rohen unwahren Einwände zu antworten, welche gegen diesen Rath erhoben werden, als sei seine Befolgung, weil dem natürlichen Geschlechtstrieb entgegenarbeitend, unnatürlich; als stehe sie mit dem Gen. 1, 28 ausgesprochenen Gebote nicht im Einklange, oder als sei sie antisocial, obwohl nach dem Zeugnisse der Geschichte die größten Segnungen in Bezug auf Civilisation, Kunst und Wissenschaft, die Werke der Nächstenliebe und Erziehung von dem jungfräulichen Leben der Menschheit zugeflossen sind.

57. Der freiwillige Gehorsam ist die freigewählte Unterordnung des eigenen Willens unter den Willen eines Andern, des geistlichen Obern, die um Gottes Willen und um dem Herrn nachzufolgen, gelobt wird, in Bezug auf Alles, was die Anleitung des innern und äußern Lebens zu möglichst vollkommener Verwirklichung der christlichen Tugend bedingt; er ist von jenem Gehorsam, der den kirchlichen und weltlichen Oberen in Bezug auf das Gesetzmäßige pflichtgemäß zu leisten ist, zu unterscheiden, in wie ferne er nur in Folge freier Wahl obligirt und sich nicht blos auf das, was dem Gesetze entspricht, bezieht, sondern auch opera supererogatoria einschließt, ohne deßwegen eine Verpflichtung zu allem Möglichen bei sich zu haben oder sich zum blinden, mechanischen Gehorsam zu gestalten, der auch dort willfährig wäre, wenn Obere dem Willen Gottes Widersprechendes befehlen (act. 5, 29). Dieser freiwillige Gehorsam, der in der Seelenführung und im Ordensleben geleistet wird, übertrifft an sittlichem Werthe die zwei vorgenannten Räthe, da in ihm Größeres geleistet wird; denn es ist mehr, seinen Willen demüthig dem Obern unterzuordnen, als Hab und Gut oder seinen Leib Gott zu opfern; er enthält, wenigstens bei Ordensleuten, auch die zwei andern Räthe, weßwegen in einzelnen Orden, z. B. in dem der Benedictiner, Karthäuser, bei Profeßablegung nur das Gelübde des Gehorsams ausdrücklich erwähnt wird;[1] er gilt als das wesentlichste Ordensgelübde, das dem Ordensstande einverleibt. Dieser Gehorsam hat sein Vorbild an dem Gehorsam des Gottmenschen, der in seinem Werke, das er auf Erden vollbrachte, in unserer Erlösung, ihn zur Grundtugend von Anfang an

---

[1]) Rodriguez (Jocham.), III. S. 158.

machte und bis zum Tode am Kreuze fortsetzte;[1]) er bringt am schnellsten und auf dem kürzesten Weg zum Ziel der christlichen Vollkommenheit.

58. Die Räthe eignen sich für den neuen Bund, dessen Gesetz ein Gesetz der Freiheit ist[2]) und deßwegen nicht Alles unter das Joch des Gebotes und pflichtmäßigen Gehorsams zu beugen hat, vielmehr für die Freiheit Raum gewähren soll, und als vollkommenes Gesetz nicht blos dasjenige, was zum Heil nothwendig ist, sondern auch, was dessen Erlangung erleichtert und zu höherer Vollkommenheit führt, einschließt.

V.

Das menschliche Sittengesetz.

59. Das menschliche Sittengesetz hat diesen Namen, weil es zunächst und unmittelbar von einem menschlichen Gesetzgeber gegeben ist, zum Besten der ihm anvertrauten Communität, in Uebereinstimmung mit dem göttlichen Gesetz, sei es, daß es als Determination der im göttlichen Gesetze enthaltenen Principien sich darstellt, sei es, daß es als Schluß aus ihnen erscheint. Es ist dem göttlichen Gesetz untergeordnet und darf ihm nicht widersprechen, wie der menschliche Gesetzgeber dem göttlichen sich unterordnen muß.[3]) Es gliedert sich in das kirchliche und bürgerliche Sittengesetz, je nachdem es die kirchliche oder bürgerliche Obrigkeit für ihre bezüglichen Unterthanen erläßt; beide müssen, weil mit dem göttlichen Gesetze harmonirend, ehrbar und gerecht und, weil zum allgemeinen Besten dienend, möglich und nützlich

---

[1]) Philipp. 2, 7—11; Hebr. 10, 7 (Ps. 39).

[2]) Jac. 1, 25.

[3]) I. II. q. 95. a. 2. Omnis lex humanitus posita, in tantum habet de ratione legis, in qantum a lege naturae derivatur; si vero in aliquo a lege naturae discordet, jam non erit lex, sed legis corruptio. Cf. Syll. n. 57. Philosophicarum rerum morumque scientia itemque civiles leges possunt et debent a divina et ecclesiastica auctoritate declinare.

sein. Es sind: Gesetzgeber, Subject und Object sowohl des kirchlichen als bürgerlichen Gesetzes in Betracht zu ziehen.

60. In Bezug auf den kirchlichen Gesetzgeber sind im Laufe der Zeit verschiedene irrige Meinungen aufgetaucht, die theilweise noch in der Gegenwart andauern. Aërius, Wicleff, Huß, die Reformatoren, nach ihrem Vorgange die Jansenisten und Gallicaner, die Mitglieder der Synode von Pistoia haben in Abrede gestellt, daß die Kirche Gesetze geben könne, daß ihr eine legislative Gewalt zukomme; der moderne Liberalismus behauptet, die Kirche sei in Ausübung ihrer legislativen Gewalt von der Staatsgewalt abhängig. Beides ist irrig. Dagegen ist zu behaupten, daß die katholische Kirche volle legislative Gewalt von Jesus Christus erhielt und daß sie dieselbe unabhängig von der Staatsgewalt ausüben könne. Die Kirche besitzt volle legislative Gewalt; nach der bestimmten Angabe der heiligen Schrift übertrug der göttliche Erlöser seiner Kirche, den Aposteln, die sie leiten sollen, und ihren Amtsnachfolgern uneingeschränkt die Schlüsselgewalt,[1]) welche nothwendig die für die legislative Gewalt geforderte Jurisdiction sowohl nach der directiven, als der Strafgewalt[2]) einschließt. Die katholische Kirche hatte von den Zeiten der Apostel an durch alle Jahrhunderte ein Bewußtsein um diese ihre legislative Gewalt und übte sie thatsächlich aus, wie das canonische Recht und seine Geschichte beweist. Hat doch der göttliche Erlöser, welcher die Kirche als vollendete Gesellschaft stiftete, nur das Wesentliche und Dauernde in Bezug auf das neutestamentliche Ceremonial- und Sitten Gesetz angeordnet, das Uebrige der Bestimmung der Kirche überlassend, die den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Zeit- und Ortsverhältnisse Rechnung tragen sollte.[3]) — Der Staat hat nicht das

---

[1]) Matth. 16, 18, 19. Et ego dico tibi, quia tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam et portae inferi non praevalebunt adversus eam. Et tibi dabo claves regni coelorum; et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis; et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis. Joann. 20, 21; Luc. 10, 16.

[2]) Matth. 18, 17. Act. 20, 28.

[3]) P. Pius VI. „Auctorem fidei". n. 4. Propositio affirmans, abusum fore auctoritatis Ecclesiae, transferendo illam ultra limites doctrinae ac morum, et eam extendendo ad res exteriores, et per vim exigendo id,

Recht, die kirchliche Gesetzgebung von sich abhängig zu machen oder die Regierung der Kirche sich anzueignen. Es müßte nachgewiesen werden können, daß ihm von Gott durch das natürliche oder positive göttliche Sittengesetz eine hierauf bezügliche Rechtsbefugniß eingeräumt und übertragen wurde; ein solcher Nachweis kann nicht geführt werden. Nach dem natürlichen Sittengesetz ist dem Staate nur die potestas laicalis sive saecularis, die sich nur über weltliche Rechtsgeschäfte erstreckt, übertragen; nach dem positiv göttlichen Gesetze steht die Leitung der Menschheit in religiösen Dingen ausschließlich der Kirche zu. Diese Anschauung war in der Kirche stets vorhanden; die gegentheilige ist schon vor Jahrhunderten als Häresie verworfen worden.[1]) — Die der Kirche zukommende legislative Gewalt ist den Aposteln und ihren Nachfolgern in der Hierarchie unmittelbar gegeben, nicht der Gesammtheit der Gläubigen verliehen und von dieser dann erst mittelbar auf die Hierarchie übertragen; die gegentheilige Meinung, welche die Reformatoren, Jansenisten und Altkatholiken theilen, ist wiederholt von dem apostolischen Stuhl verurtheilt worden.[2]) Der Papst, die allgemeinen Concilien, die Bischöfe innerhalb ihrer Diöcese, und bei erledigtem bischöflichen Stuhl der Capitular-Vicar, die Ordensoberen nach dem Maße der ihnen vom apostolischen Stuhl delegirten Jurisdiction üben die kirchliche legislative Gewalt aus.

---

quod pendet a persuasione et corde; tum etiam, multo minus ad eam pertinere, exigere per vim exteriorem subjectionem suis decretis. Quatenus indeterminatis illis verbis extendendo ad res exteriores notet velut abusum auctoritatis Ecclesiae, usum ejus potestatis acceptae a Deo, qua usi sunt et ipsimet apostoli, in disciplina exteriore constituenda et sancienda: haeretica. n. 5. Qua parte insinuat, Ecclesiam non habere auctoritatem subjectionis suis decretis exigendae aliter quam per media, quae pendent a persuasione; quatenus intendit, Ecclesiam non habere collatam sibi a Deo potestatem non solum dirigendi per consilia et suasiones, sed etiam jubendi per leges, ac devios contumacesque exteriore judicio ac salubribus poenis coercendi atque cogendi: ex Benedicti XIV. in brevi: „ad assiduas“ anni 1755 Primatibus, Archiepiscopis et Episcopis Regni Polon. seducens in systema alias damnatum ut haereticum. Syllabus, § V. Errores de ecclesia ejusque juribus n. 19—38.

[1]) P. Joannes XXII. „Dudum volentes“. Conc. Vatic. sess. IV. cp. 3.

[2]) Clemens XI. „Unigenitus“ pr. 90. (Denzinger, l. c. n. 1305) Pius VI. „auctorem fidei“. nn. 2—3; Pius IX. Conc. Vatic. s. IV. cp. 1.

61. In Bezug auf den bürgerlichen Gesetzgeber, der als souveraine Obrigkeit an der Spitze des Staates steht, sind im Laufe der Zeit verschiedene Verirrungen hervorgetreten. Die Albigenser und Begarden wollten eine weltliche Obrigkeit mit gesetzgebender Gewalt gar nicht anerkennen und stellten die Pflicht des Gehorsams gegen sie in Abrede; Wicleff lehrte, daß die Unterthanen ihren Regenten absetzen und selbst tödten dürfen; die Reformatoren behaupteten, die souveraine Gewalt sei von Gott in die Hand des Volkes gelegt, das sie der Obrigkeit übertrage; der politische Liberalismus vindicirt die legislative Gewalt der Aristokratie, während sie der demokratische Socialismus der arbeitenden Classe zuspricht, der er auch das Recht der Revolution einräumt; der moderne Staat usurpirt das Recht, außer bürgerlichen Gesetzen auch kirchliche zu geben. — Diesen und verwandten gemeinschädlichen Anschauungen gegenüber ist festzuhalten: die weltlichen Herrscher haben ihre Regierungsgewalt, welche die gesetzgebende einschließt, in Bezug auf zeitliche bürgerliche Angelegenheiten unmittelbar von Gott,[1]) während sie in Bezug auf Anordnung der der Kirche zustehenden Dinge der competenten Jurisdiction entbehren[2]) und nur ein Schutzrecht ausüben können.[3]) Man darf niemals gegen die gesetzgebende weltliche Gewalt sich auflehnen; man schuldet ihr Gehorsam in allen Anordnungen, welche nicht gegen die Gebote Gottes oder der Kirche sind; gegen ungerechte Staatsgesetze ist passiver Widerstand Pflicht.

62. Dem menschlichen Gesetze unterstehen die Unterthanen des betreffenden Gesetzgebers in jeder Hinsicht, auch in Bezug auf die Strafgewalt,[4]) während der Gesetzgeber seinem eigenen Gesetze nur quoad vim directivam untergeben ist.[5]) Nicht der Glaube, nicht die Rechtfertigung, nicht der dem Menschen zu Theil gewordene hohe Grad der Vollkommenheit entbinden von der Pflicht des Gehorsams. Das Wort des hl. Paulus, das Gesetz

---

[1]) Prov. 8, 15; Sap. 6, 4; Dan. 2, 37; Rom. 13, 1; Joann. 19, 11.

[2]) Gregor XVI. ep. enc. 1832. Syllab. § VI. n. 39. 55.

[3]) C. Trid. sess. XXV. cp. 20 de reform.

[4]) Rom., 13, 1—7; II. Petr. 2, 13 ss. Tit. 3, 1.

[5]) sieh' Nr. 7.

ist dem Gerechten nicht gegeben,[1]) in wie fern es von der vis coactiva zu verstehen ist, hat nicht den Sinn, als würde ein vor Gott gerechter Unterthan überhaupt der menschlichen Strafjurisdiction entrückt sein, sondern besagt, daß ein Gerechter mehr aus Liebe, denn aus Furcht dem Gesetz gehorcht und durch diesen Gehorsam der Strafe für die Verletzung des Gesetzes entgeht. Vorausgesetzt wird, daß den Unterthanen die Gesetze in entsprechender Weise promulgirt wurden, da ohne Promulgation eine Obligation nicht besteht (siehe Nr. 6). Dem Kirchengesetze unterstehen nur die Getauften, während es auf die Ungläubigen und Katechumenen nicht angewendet werden kann; zu den Getauften zählen auch die Häretiker, Schismatiker, Apostaten, die mit den kirchlichen Censuren Belegten, die zwar der geistlichen Güter der Kirche beraubt wurden, ihren Gesetzen jedoch unterworfen bleiben. Dem bürgerlichen Gesetze sind alle jene unterthan, welche innerhalb des Territorium des Gesetzgebers ihre Wohnung genommen haben (siehe Nr. 7).

63. Object des menschlichen Gesetzes kann Alles sein, was zum allgemeinen Besten, sei es der Kirche, sei es des Staates, dient. Der kirchliche Gesetzgeber kann zum Inhalt seines Kirchengesetzes nicht blos das, was das göttliche Gesetz vorschreibt, machen, dieses wiederholend, ähnlich, wie das positiv göttliche Gesetz des alten und neuen Bundes im Dekalog das natürliche Sittengesetz wiederholte; er kann auch neue Anordnuugen treffen. Die Reformatoren behaupteten, die Kirche sei nur befugt, die göttlichen Gesetze in der Kirche einzuschärfen, dagegen ermangele sie der Vollmacht, selbständig legislative Acte vorzunehmen. Ihre Behauptung ist in ihrem zweiten Theile unrichtig. Wie die Synagoge des alten Bundes von Gott die Vollmacht hatte, neue, im Gesetze Gottes nicht vorgesehene oder enthaltene Anordnung zu treffen für die Regelung des religiösen Lebens, wie z. B. die Einführung des Purimfestes, des Festes der Reinigung des Tempels beweist, so muß sich analog der gleichen Vollmacht auch die christliche Kirche erfreuen, um ihrem Zwecke zu genügen. Es ist ihr thatsächlich in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten eine uneingeschränkte Jurisdiction übertragen,[2]) und den Kindern der Kirche ganz allgemein Gehorsam gegen ihre Befehle eingeschärft,

---

[1]) Tim. 1, 9 lex justo non est posita.

[2]) Matth. 16, 19.

ohne daß unterschieden wird zwischen göttlichen Gesetzen, die sie wiederholt, und selbständigen Geboten, die sie erlassen wird. Die Kirche hat thatsächlich zu jeder Zeit in diesem weitern Sinn von ihrer gesetzgebenden Gewalt Gebrauch gemacht, wie die Geschichte darthut. Bei Matth. 15, 9 [1]) tadelt der Erlöser nur solche menschliche Gesetze, welche dem göttlichen Gesetze widerstreiten; bei Matth. 23, 1 ff. [2]) Gesetzgeber, die sich ihrem menschlichen Gesetze quoad vim directivam entziehen. — Der bürgerliche Gesetzgeber kann im Gesetze Alles anordnen, was die Interessen des Staates fördert, vorausgesetzt, daß die dem Gesetze wesentlichen Bedingungen nicht verletzt werden; er ist aber nicht berechtigt, kirchlich religiöse Dinge in das Bereich seiner legislativen Thätigkeit einzubeziehen, da ihm hiefür die nothwendige Jurisdiction fehlt. [3]) — Beide, der kirchliche und bürgerliche Gesetzgeber können im Gewissen und sub gravi obligiren, [4]) wiewohl thatsächlich nicht alle Gesetze der menschlichen Jurisdiction sub gravi verpflichten. Daß der kirchliche Gesetzgeber sub gravi im Gewissen verbinden könne, ist ein Glaubenssatz, der, auf die heilige Schrift sich gründend, [5]) von älteren und neueren Concilien ausgesprochen wurde; [6]) daß in gleicher Weise der bürgerliche Gesetzgeber obligiren könne, ist zwar von der Kirche nicht ausdrücklich als Glaubenssatz definirt, weßwegen einige Theologen nach dem Vorgang von Soto [7]) es nicht für glaubensgewiß erachten, denen von Anderen mit größerer Wahrscheinlichkeit widersprochen wird, indem sie auf

---

[1]) Sine causa autem colunt me, docentes doctrinas et mandata hominum.

[2]) Super cathedram Moysi sederunt scribae et pharisaei. Omnia ergo, quaecumque dixerint vobis, servate et facite: secundam opera vero eorum nolite facere, dicunt enim et non faciunt. Alligant enim onera gravia et importabilia, et imponunt in humeros hominum, digito autem suo nolunt ea movere etc.

[3]) Syllab. § VI.

[4]) Rom. 13, 1—6.

[5]) Matth. 28, 18—20; Luc. 10, 16. act. 15, 28; 16, 4. I. Cor. 7; 11; I. Tim. 3. I. Thess. 4, 2, 8.

[6]) Conc. Chalced. act. 15. Conc. Rom. sub Hilario I. c. 1. VI. Synod. act. 4. VIII. Syn. act. 1. Conc. Tolet. III. c. 1. Conc. Vienn. Clem. ad nostrum. Extra de haeret. Conc. Constantiense s. VIII. Florent. pro Armen. Trid. s. VI. c. 20. just. Conc. Vatic. l. c.

[7]) de justitia et jure, q. 6. a. 8.

Grund des Römerbriefes 13, 1 ff., Tit. 3, 1 I. Petr. 2, 13 ff. mit Recht annehmen, es sei auf die heilige Schrift sich gründende Glaubenslehre, daß auch der bürgerliche Gesetzgeber, wie der kirchliche, in seinen Gesetzen im Gewissen und sub gravi obligiren könne.[1]) Die Meinung des Almaynus,[2]) der in Abrede stellte, daß der bürgerliche Gesetzgeber sub gravi zu verbinden die Vollmacht habe, ist als irrig abzuweisen; die Anschauung Gerson's,[3]) der behauptete, der menschliche Gesetzgeber könne nur dann in seinen Gesetzen sub gravi im Gewissen obligiren, wenn er göttliche Gesetze wiederhole oder diese in den eigenen latitiren, dagegen unabhängig von den göttlichen Gesetzen, oder in wie ferne er selbstständig gesetzliche Anordnungen erläßt, könne er keine Verpflichtung sub gravi auferlegen, weil er die Gnade Gottes nicht entziehen und nicht ewig strafen könne, ist, weil nur theilweise richtig, nach Obigem zu rectificiren.

64. Einige Gesetze des römischen Rechtes sind im canonischen Rechte approbirt, andere corrigirt worden; letztere haben in ihrer ursprünglichen Form ihre obligatorische Kraft verloren und verbinden im Gewissen in jener Form, die sie in Folge ihrer Correction durch das canonische Recht erhalten haben; sind die Civilgesetze im römischen Rechte nicht reprobirt, dann sind sie als stillschweigend approbirt zu betrachten.

65. Gesetzesauslegung (Interpretation) ist die Ermittelung des Sinnes des Gesetzes nach der Meinung des Gesetzgebers. Sie wird unterschieden 1) nach ihrem Urheber und Mittler als authentische, die durch den Gesetzgeber selbst vollzogen wird oder von der gesetzgebenden Quelle erfließt; als usuelle, die

---

[1]) Gregor. de Valent. l. c. disp. VII. 9. 5. p. 6. pg. 949. Quod vero attinet ad potestatem civilem, putat Sotus l. c. non esse id omnino certum ex fide. Ego autem certum prorsus arbitror, siquidem id non solum affirmat apostolus, sed ex professo etiam probat ad Rom. 13, assumens, ut id concludat, omnem potestatem esse a Deo, et quae a Deo sunt, ordinata esse, proinde, qui potestati resistunt, Dei crdinationi resistere, ideoque damnationem sibi acquirere. Ex quibus tandem concludit, oportere necessitati esse subjectos non solum (inquit) propter iram, i. e. propter obligationem ad poenam, sed etiam propter conscientiam.

[2]) de potestate Eccl. c. 12.

[3]) de vita spirituali, sect. 4.

[4]) Sancta Ecclesia legum saecularium non respuit famulatum, quae aequitatis et justitiae vestigia imitantur.

durch den Gebrauch und die Gewohnheit constatirt ist; beide haben Gesetzeskraft; als wissenschaftliche oder doctrinelle, die durch den gelehrten Nachweis, durch die Auffassung der Schule erbracht wird und soviel Autorität in Anspruch nimmt, als die von den Gesetzeslehrern beigebrachten Gründe wiegen;[1]) 2) als einfache oder Comprehensiv-Erklärung, die den Sinn des Gesetzes einfach nach seinem Wortlaut oder seiner im Leben gebräuchlich gewordenen Uebung darlegt; sie bedarf, wenn sie authentisch ist, keiner förmlichen neuen Kundgebung, um Gesetzeskraft zu haben, da sie nicht die Bedeutung eines neuen Gesetzes hat; und als Extensiv-Erklärung, die, vom Wortlaut abgehend, Neues hineinzulegen gestattet; ein Verstehen der Gesetze auf Grund solcher Extensiv-Auslegung erfordert eine Promulgation von Seite des Gesetzgebers, da in diesem Fall ein neues Recht proclamirt wird; 3) die enge (i. stricta) und weite Interpretation (i. plena), je nachdem der Wortlaut des Gesetzes im engeren Sinn, wie er die Freiheit beschränkt, oder im weitern Sinn, wie er sie begünstigt, gefaßt wird.[2]) Die Hauptregeln der Auslegung sind: 1) Gesetze, die nach ihrem Wortlaute, der nach der eigentlichen Bedeutung der Worte im Sinne der Rechtssprache zu verstehen ist, klar verständlich sind, lassen keine andere, nach Willkür vermuthbare Deutung zu; 2) ist ein Gesetz nach dem Buchstaben, nach seinem Wortsinn verschieden deutbar und deßhalb zweifelhaft, dann ist der wahre Sinn des Gesetzes aus der Absicht und dem Zweck des Gesetzes, aus seinem Geiste, aus dem Zusammenhang mit anderen gesetzlichen Vorschriften zu ermitteln;[3]) 3) bei Unklarheit, ob ein Gesetz gemeinverbindlich sei, spricht die Vermuthung für diese Annahme;[4]) 4) Gesetze, welche die Freiheit beschränken, sind, so weit der Wortsinn es zuläßt, enge, jene, welche

---

[1]) Stimmen alle Gesetzeslehrer in einer Erklärung überein, dann wäre es vermessen, von ihrer Auslegung abzuweichen, besonders wenn der Gesetzgeber sich stillschweigend verhält.

[2]) Regula juris in VI-to n. 15. Odia restringi et favores convenit ampliari. Noth, Person und Zeit machen die Gesetze eng und weit. D. Spr. In contractibus plena, in testamentis plenior, in beneficiis plenissima interpretatio facienda est. Strafgesetze dürfen nur insoferne auf andere ähnliche Straffälle ausgedehnt werden, als die Gerechtigkeit dazu nöthiget (extensio necessaria).

[3]) Non debet intentio verbis servire, sed verba intentioni.

[4]) Ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus.

die Freiheit begünstigen, weit zu interpretiren; 5) das gleiche Gesetz ist auf die gleichen rechtlichen und sittlichen Verhältnisse gleichmäßig anwendbar;[1]) 6) die Ausnahme bestätigt die Regel in den nicht unter die Ausnahmen fallenden Fällen;[2]) 7) es ist anzunehmen, daß die Gesetze übereinstimmen;[3]) eine Abänderung früherer Gesetze durch spätere ist in der Regel nur dann gegeben, wenn sie in letzteren ausdrücklich namhaft gemacht ist. — Eine besondere Art von Auslegung ist die Epikie, oder jene Auslegung, wonach der Handelnde nach Maßgabe der Klugheit und Billigkeit die Präsumtion sich bildet, der Gesetzgeber habe in einem bestimmten, besonders schwierigen Falle in Anbetracht der unverhältnißmäßig großen Schwierigkeit, dem Gesetze zu folgen, nicht obligiren wollen; sie ist gerechtfertigt, wenn sie sich als Forderung der Nothwendigkeit darstellt und wenn sie diese Nothwendigkeit nicht überschreitet.

66. Ein Gesetz ist erfüllt, wenn der im Gesetze ausgesprochenen Forderung in einem actus humanus Genüge geleistet worden ist. Als Bajus behauptete, nur der Gehorsam sei ein wahrer, welcher im Stand der heiligmachenden Gnade geleistet wird, wurde seine Lehre von der Kirche verworfen;[4]) nur bei dem Gehorsam gegen solche Gesetze, in denen der Stand der heiligmachenden Gnade vorausgesetzt und gefordert wird, muß man sich im Stande der heiligmachenden Gnade befinden, um den betreffenden Gesetzen zu genügen, was nur scheinbar eine Ausnahme ist. Um einem negativen Gebote zu genügen, wird eine besondere Intention nicht gefordert; das einfache Unterlassen des Verbotenen genügt, um das Gesetz nicht zu übertreten und zu erfüllen, selbst ohne daß man an das Gebot denkt; um dem affirmativen Sittengesetz zu genügen, ist nicht gefordert, ausdrücklich deßwegen zu handeln, weil es das betreffende Gesetz vorschreibt; es reicht hin die intentio implicita oder interpretativa, dem Gesetze zu genügen, die dann gegeben ist, wenn der Handelnde den Willen hat, das im Gesetze geforderte Werk frei zu vollbringen, und nur nicht die Absicht, das Gesetz zu erfüllen, ausdrücklich ausschließt; Weiteres wird nicht verlangt, außer es wäre im Ge-

---

[1]) cf. Müller, l. c. p. 240. Ubi eadem est ratio, ibi currit eadem legis dispositio; de similibus idem judicium est habendum.

[2]) c. 2. X. de conj. lepr. (4, 8.).

[3]) Jura juribus sunt concordanda.

[4]) Prop. 16. Non est vera obedientia, quae fit sine charitate.

setze ausdrücklich vorgesehen.[1]) Der innere Zweck des Werkes (finis operis), nicht der äußere (finis operantis), fällt unter das Gesetz,[2]) außer es wäre die Intendirung auch dieses äußeren Zweckes im Gesetze vorgeschrieben. — Durch Einen Act kann man nicht zwei Gesetzen genügen, außer es steht fest, daß solches der Intention des Gesetzgebers entspricht, welcher es zugibt; der Wille des Gesetzgebers läßt sich constatiren aus dessen ausdrücklichen Erklärung, aus der rechtmäßig verjährten Gewohnheit oder aus der Natur der vorgeschriebenen Werke; es müssen nämlich zwei Gesetze dasselbe Object und dasselbe Motiv haben; sind dagegen Zweck und Motiv zweier Gesetze, die sich in Einem Objecte begegnen, unter sich verschieden, dann kann beiden nicht durch Eine Leistung genügt werden. Zwei Gesetze, welche verschiedene Leistungen vorschreiben, können zu gleicher Zeit erfüllt werden, wenn die Leistungen compatibel sind, und die für die eine geforderte Aufmerksamkeit nicht jene beeinträchtigt, welche für die andere nothwendig ist. Direct und ohne Grund ein Hinderniß zu setzen, der Verpflichtung eines Gesetzes nachzukommen, ist unerlaubt. Wer bei einem Gesetze, das eine theilbare Leistung vorschreibt, das Ganze nicht erfüllen kann, muß den möglichen Theil des Ganzen leisten; die regula juris: accessorium sequitur principale ist in Fällen, in denen beides trennbar ist, nicht anzuwenden.[3]) Man kann einer Pflicht nachkommen und dabei sündigen, wenn der im Gesetze vorgeschriebene Act honest ist, und die beigehende Sünde in einem äußeren Umstande liegt, der die Substanz des Actes unberührt läßt; so ist z. B. Beobachtung des Fastengebotes aus Geiz giltig; würde dagegen durch die Sünde die Substanz des vorgeschriebenen Actes corrumpirt, dann wäre die dem Gesetz entsprechende Pflichterfüllung nicht gegeben.[4]) Ist ein Gesetz in einer bestimmten Zeit zu erfüllen, dann ist zu unterscheiden, ob die Zeit beigefügt wurde, blos um die Obligation zu urgiren (ad urgendam obligationem), oder

---

[1]) Der Satz: actus agentium non operantur ultra intentionem eorum gilt zunächst nur für Verträge.

[2]) Finis praecepti non cadit sub praeceptum.

[3]) Prop. damn. ab Inoc. XI. 54. Qui non potest recitare Matutinum et Laudes, potest autem reliquas horas, ad nihil tenetur quia major pars trahit ad se minorem.

[4]) Prop. damn. ab Alexandro VII. 14. Qui facit confessionem voluntarie nullam, satisfacit praecepto Ecclesiae.

in dem Sinne, daß nach Umfluß der Zeit dem Gesetze nicht mehr genügt werden könne (ad finiendam obligationem); in beiden Fällen muß man innerhalb der angegebenen Zeit dem Gesetze genügen; im ersten Falle müßte man auch nach Umfluß der Zeit der Verpflichtung nachkommen, im zweiten Falle wäre dieses ausgeschlossen. Ist einem Gesetze keine Zeitbestimmung für seine Erfüllung beigegeben, dann erlischt dessen Verpflichtung zu keiner Zeit; man genügt, wenn man zu gelegener Zeit der Verpflichtung nachkommt.

67. An und für sich gibt es im sittlichen Leben keinen Widerspruch der Pflichten; doch kann der Fall eintreten, daß eine und dieselbe Person zu gleicher Zeit durch verschiedene Gesetze gebunden ist, aber nur Einem genügen kann, weil der Gehorsam gegen das Eine die Beobachtung der übrigen physisch oder moralisch nicht mehr zuläßt. Das Zusammentreffen solcher incompatiblen Gesetze, beziehungsweise der ihnen entsprechenden Pflichten heißt Pflichtencollision.[1]). Sieht der Handelnde die Collision entstehen, dann hat er, um sie abzuwenden, die entsprechende Vorkehr zu treffen; wird sie von ihm widerrechtlich herbeigeführt, dann ist er für die nothwendig unerfüllt bleibenden Pflichten verantwortlich zu machen; entsteht sie ohne seine Schuld, dann besteht für ihn die Pflicht, die rechte Auswahl der zu vollziehenden Pflichten zu treffen. Es können natürliche Pflichten gegen Rechtspflichten, diese gegen Liebespflichten, die genannten gegen andere stehen, Pflichten gegen Gott solchen gegen die Creaturen gegenüber sein. Gemeinhin überbietet der höhere Grund einer Pflicht den niederen, hat folglich die natürliche Pflicht vor den übrigen, die Rechtspflicht vor den Liebespflichten, unter den Rechtspflichten die der commutativen Gerechtigkeit vor jenen der austheilenden (j. distributiva) den Vorzug; die negative Pflicht geht der positiven, die unbedingte der bedingten, die gewisse der ungewissen, die besondere der allgemeinen, die Pflicht, welche auf dem Gesetze des höhern Obern beruht, jener vor, welche dem Gesetze eines untergeordneten Gesetzgebers entspricht; nähere Pflichten sind vor entfernten, dringliche vor solchen, deren Erfüllung aufschiebbar ist, zu erfüllen.

---

[1]) Sie besteht nicht, wenn Pflicht und Neigung mit einander im Conflict sind; die Neigung muß schweigen, wenn die Pflicht ruft.

Der mindere Zweck einer Pflicht oder die Minderheit ihres objectiven Werthes ordnet sie einer höheren unter; Pflichten, welche sich auf die Erhaltung des leiblichen Lebens und der zeitlichen Güter beziehen, folgen solchen, welche die Bewahrung des Gnadenlebens der Seele zum Zwecke haben. Erscheinen die in Collision tretenden Pflichten dem Handelnden gleich groß, dann steht ihm die Wahl der einen oder andern frei; eine muß indessen bestimmt zum Vollzug gelangen.

68. Von der Verpflichtung des Sittengesetzes kann man befreit werden entweder in Folge der Intercession des Gesetzgebers, und dieses findet statt bei der Gewohnheit, die rechtmäßig verjährt ist; bei der Abrogation, welche die völlige Aufhebung des Gesetzes von Seite des Gesetzgebers ist; bei dem Vorrecht oder Privilegium, das für immer von einem Gesetze ausnimmt; bei der Dispensation, in der für einen bestimmten Fall die Obligation des Gesetzes auf Gründe hin nachgesehen wird; oder ohne Dazwischenkunft des Gesetzgebers, und dieses tritt ein bei dem gänzlichen Aufhören des Gesetzes (cessatio legis) und bei der Umgehung eines bestehenden Gesetzes an sittlich erlaubte Gründe hin.

Inhalt.